AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN | NACHRICHTEN | MITTEILUNGEN AUS DER VERBANDSGEMEINDE ARNEBURG-GOLDBECK

Hallo Nachbarn

in der Region Arneburg-Goldbeck-Werben (Elbe)

20. Jahrgang
Dezember 2022
Ausgabetermin
29. November 2022
Nummer 11

– Amtliche Bekanntmachungen –

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Goldbeck mit ihren Ortsteilen Bertkow, Möllendorf, Petersmark und Plätz (Erschließungsbeitragssatzung)

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuchs, neugefasst durch Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I 674), und der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130) hat der Gemeinderat der Gemeinde Goldbeck in seiner Sitzung am 17.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Goldbeck entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches Erschließungsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Art der Erschließungsanlagen

Erschließungsanlagen sind:

(1) Die zum Anbau bestimmten oder die für die entsprechend den baurechtlichen Vorschriften gewerblich zu nutzenden Flächen erforderlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze;

(2) die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege);

(3) die zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen;

(4) öffentliche Parkflächen für Fahrzeuge aller Art sowie Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen, soweit sie Bestandteil der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind;

(5) Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.

§ 3
Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für

1. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
   a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
   b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m,
   c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 32 m,

   wenn sie beidseitig zum Anbau bestimmt sind;

2. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
   a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 12 m,
   b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 18 m
   c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m,

   wenn sie einseitig zum Anbau bestimmt sind;

3. Straßen, Wege und Plätze im Kerngebiet, im Gewerbegebiet und im Industriegebiet (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) bis zu einer Breite von 24 m, wenn sie beidseitig und bis zu 18 m, wenn sie einseitig zum Anbau oder zur gewerblichen Nutzung bestimmt sind;
4. Fußwege und Wohnwege (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m;
5. Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 21 m;
6. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie zu Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 gehören, bis zu einer Breite von 5 m und Grünanlagen bei Anlagen nach Nr. 4 bis zu einer Breite von 2 m;
7. Parkflächen und Grünanlagen soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 5 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 20 v. H. der Summe der Grundstücksflächen der durch sie erschlossenen Grundstücke;
8. Der Umfang von Anlagen nach § 2 Ziff. 5 wird durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

(2) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Rad und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht dagegen eventuelle Parkflächen und Grünanlagen.

(3) Die in Abs. 1 Nr. 4 genannte Breite umfasst nicht eventuelle Grünanlagen.

(4) Die in Abs. 1 genannten Breiten sind die Durchschnittsbreiten; sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlage durch die Länge der Anlagenachse geteilt wird.

(5) Die in Abs. 1 genannten Breiten umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken.

(6) Ergeben sich aus der Nutzung der Grundstücke im Sinne von Abs. 1 unterschiedliche Breiten, so ist der Aufwand für die größte Breite beitragsfähig.

(7) Endet eine Straße mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 bestimmten Breiten für den Bereich des Wendehammers um 50 v. H., mindestens aber um 8 m.

§ 4
Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten für

1. den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen,
2. die Freilegung,
3. die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen,
4. die Herstellung der Rinnen sowie der Randsteine
5. die Radfahrwege mit Schutzstreifen,
6. die Gehwege,
7. die Beleuchtungseinrichtungen,
8. die Entwässerung der Erschließungsanlagen,
9. die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
10. den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
11. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
12. die erstmalige Herstellung von Parkflächen,
13. die Herrichtung der Grünanlagen,
14. Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen Schall und Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

– Amtliche Bekanntmachungen –

§ 5
Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden. Für mehrere Erschließungsanlagen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.

§ 6
Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Gemeinde 10 v. H.

§ 7
Grundstück

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
(2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 8
Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der nach § 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 6) auf die einzelne Erschließungsanlage oder im Falle der zusammengefassten Aufwandsermittlung durch die eine Erschließungseinheit bildenden Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinanderstehen.
(2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken
   1. die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan baulich oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
   2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
   3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
   4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 37 m dazu verläuft;
   5. die über sich nach Nr. 1, Nr. 2 oder Nr. 4 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
   6. die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.
(3) Bei den in Abs. 2 Nr. 6 genannten Grundstücken wird nur die Grundstücksfläche nach Abs. 2 berücksichtigt.
   Im Übrigen wird bei bebauten oder bebaubaren und bei gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücken zu der nach Abs. 2 festgestellten Grundstücksfläche je Vollgeschoss 25 v. H. der Grundstücksfläche hinzugezählt.
   Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben; davon unberücksichtigt bleiben Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Ist im Einzelfall eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
(4) Die nach Abs. 2 und Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche wird vervielfacht
   1. mit 0,5 wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar ist oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils tatsächlich so genutzt wird;
   2. mit 1,5 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4, und § 4 a BauNVO); Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
   3. mit 2,0 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§11 BauNVO) liegt;
   4. die vorstehenden Regelungen zu Nr. 2 und Nr. 3 gelten nicht für die Abrechnung von selbstständigen Grünanlagen.
(5) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 S. 2 gilt bei Grundstücken,
   1. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
   2. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,
   3. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
   4. auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
   5. für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
   6. für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
   7. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Nr. 1 bis 3;
   8. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 bzw. Nr. 4 bis 7 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 2 bzw. Nr. 3 überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 2 bzw. 3;
   9. für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, wenn sie
      a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

– Amtliche Bekanntmachungen –

b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

§ 9
Grundstück an mehreren Erschließungsanlagen

(1) Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige Erschließungsanlagen i. S. Von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig.
(2) Sind solche Grundstücke nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nur für Wohnzwecke bestimmt oder werden sie außerhalb von Bebauungsplangebieten nur für Wohnzwecke genutzt, so wird die nach § 8 Abs. 3 ermittelte und bei der Verteilung nach § 8 Abs. 1 zu berücksichtigende Grundstücksfläche bei jeder der beitragsfähigen Erschließungsanlagen nur zu 50 % in Ansatz gebracht.
(3) Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn
   1. für das Grundstück § 8 Abs. 4 Nr. 2 oder Nr. 3 anzuwenden ist;
   2. Erschließungsbeiträge für die weitere Erschließungsanlage i. S. von § 127 Abs. 2 BauGB nach geltendem Recht nicht erhoben werden konnten und auch künftig nicht erhoben werden.
(4) Werden Grundstücke durch Wohnwege (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) oder durch Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) mehrfach erschlossen, so wird die nach § 8 Abs. 3 ermittelte und neu der Verteilung nach § 8 Abs. 1 zu berücksichtigende Grundstücksfläche bei der Abrechnung jedes Wohnweges bzw. jeder Grünanlage nur zu 2/3 in Ansatz gebracht.

§ 10
Kostenspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsbeitrag erhoben werden für
1. den Erwerb der Erschließungsflächen,
2. die Freilegung der Erschließungsflächen,
3. die Herstellung der Fahrbahn,
4. die Herstellung der Gehwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung der Radwege mit Schutzstreifen oder eines von ihnen,
6. die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen,
7. die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
8. die Herstellung der Parkflächen,
9. die Herstellung der Grünanlagen.

§ 11
Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze, Fußwege und Wohnwege sowie Sammelstraßen (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1–3 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn
   1. sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen sind,
   2. die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist,
   3. die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind.
(2) Dabei sind hergestellt
   1. Fahrbahn, Geh- und Radwege sowie Mischflächen (Kombination aus Fahrbahn und Gehweg ohne Abgrenzung untereinander), wenn sie einen tragfähigen Unterbau und eine Decke aus Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweisen,
   2. die Fußwege und Wohnwege, wenn sie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben,
   3. die Entwässerungsanlagen, wenn die Straßenrinnen, die Straßeneinläufe oder die sonst zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers erforderlichen Einrichtungen betriebsfertig hergestellt sind,
   4. die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Anlage, den örtlichen Verhältnissen der Anlage angepasste Anzahl von Beleuchtungskörpern hergestellt ist.
(3) Park- und Grünflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz haben, die Gemeinde Goldbeck Eigentümerin der Fläche ist und
   1. die Parkflächen die in Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 aufgeführten Herstellungsmerkmale aufweisen,
   2. die Grünflächen gärtnerisch gestaltet sind.
(4) Durch Sondersatzung können im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichend von Abs. 1–3 festgelegt werden.

§ 12
Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage (§ 133 Abs. 2 BauGB).
(2) In den Fällen einer Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit Abschluss der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbetrag gedeckt werden soll, und der Anordnung der Kostenspaltung.
(3) Bei der Abrechnung von bestimmten Abschnitten einer Erschließungsanlage entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Abschnittsmaßnahme und der Anordnung der Abschnittsbildung.

§ 13
Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen gemäß § 2 Abs. 5 werden durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 14
Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag

(1) Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, kann die Gemeinde Goldbeck Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrages verlangen, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.
(2) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 15
Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 16
Ablösung des Erschließungsbeitrages

(1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
(2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage entstehende Erschließungsaufwand anhand der Kosten für vergleichbare Erschließungsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 8 und 9 auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen.
(3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

– Amtliche Bekanntmachungen –

§ 17
Fälligkeit

Der Beitrag wird zu dem im Bescheid angegebenen Zahlungstermin, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides an den nach § 15 zu bestimmenden Beitragspflichtigen fällig.

§ 18
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Goldbeck vom 17.11.1992 außer Kraft.

Goldbeck, den 17.11.2022

Christian Masche
Bürgermeister

Gemeinde Goldbeck (Siegel) Landkreis Stendal

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für das geplante Bauvorhaben – 380 kV-Ersatzneubau Perleberg – Stendal/West, Abschnitt Sachsen-Anhalt, unter Mitnahme der 110 kV-Bahnstromleitung Insel - Wittenberge auf den Masten 61 bis 58 – in den Gemarkungen Losenrade, Geestgottberg, Beuster, Seehausen, Behrend und Schönberg der Hansestadt Seehausen (Altmark), in der Gemarkung Falkenberg der Gemeinde Altmärkische Wische, in den Gemarkungen Dobbrun, Meseberg, Osterburg, Düsedau und Erxleben der Hansestadt Osterburg (Altmark), in den Gemarkungen Rochau und Häsewig der Gemeinde Rochau, in den Gemarkungen Steinfeld, Schinne und Kläden der Stadt Bismark (Altmark) sowie in den Gemarkungen Möringen, Nahrstedt, Döbbelin, Tornau und Groß Schwechten der Hansestadt Stendal im Landkreis Stendal;

Vorhabenträger: Firma 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin

Für das o. g. Bauvorhaben wird auf Antrag des Vorhabenträgers, der Fa. 50Hertz Transmission GmbH, das Planfeststellungsverfahren nach den Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) durchgeführt.

Im Rahmen des im Planfeststellungsverfahren durchzuführenden Anhörungsverfahrens wurde der Plan in den Jahren 2014 und 2018 in den Gemeinden zur Einsicht ausgelegt, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt. Dieser Verfahrensschritt wird gemäß §§ 43 Abs. 4, 43a EnWG i. V. m. § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. §§ 72 Abs. 1 Satz 1, 73 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 9 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung alte Fassung (UVPG a. F.) wiederholt, weil der ausgelegte Plan geändert wurde.

Die wesentlichen Änderungen sind:
– Überarbeitung der umweltrelevanten Unterlagen,
– ergänzende groß- und kleinräumige Variantenuntersuchung,
– Berücksichtigung der dauerhaften und temporären Zuwegungen und
– geringfügige Mastverschiebungen an den Masten 64, 75, 77, 78, 83, 103, 104,108, 171.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung alte Fassung (UVPG a. F.).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den o. g. Gemarkungen beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit

vom **2. Januar 2023** bis einschließlich **2. Februar 2023**

in der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck
Breite Straße 15, Zimmer 22, 39596 Arneburg,

während der Dienststunden

Dienstag	9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch	9:00 bis 12:00
Donnerstag	9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 15:30 Uhr
Freitag	9:00 bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Für die Dauer der Auslegung werden die zur Einsicht auszulegenden Planunterlagen zusätzlich auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes unter der Adresse https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/wirtschaft-bauwesen-verkehr/planfeststellung/aktuelle-planfeststellungsverfahren/ zugänglich gemacht.
Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a VwVfG).

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **1. März 2023**, bei der Gemeinde Rochau, über die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck, Breite Straße 15, Zimmer 22, 39596 Arneburg, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendungen können ebenfalls beim Landesverwaltungsamt, Referat 308, Ernst-Kamieth-Straße 2, Zimmer D3.09, 06112 Halle (Saale), schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.
Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Die bisher vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen behalten ihre Gültigkeit und werden im Verfahren berücksichtigt.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen, bis auf die, auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).
Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§§ 17 Abs. 1 und 2 sowie 72 Abs. 2 VwVfG).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung von der Auslegung des Plans der

a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzvereinigungen
b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen).

3. Bei Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 EnWG ist ein Erörterungstermin durchzuführen (Ausnahmen regelt § 43 a Nr. 2 EnWG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitige Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
Die Vertretung im Termin durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden.
Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Die im Zusammenhang mit der im Jahr 2014 erfolgten Auslegung des Plans in Kraft getretene Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG gilt fort. Vom Beginn der erneuten Auslegung des Plans an tritt die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG auch für die erstmalig vom Plan betroffenen Flächen in Kraft. An den von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Flächen steht dem Träger des Vorhabens gemäß § 44a Abs. 3 EnWG ein Vorkaufsrecht zu.

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

– dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landesverwaltungsamt ist,
– dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
– dass zu den entscheidungserheblichen Unterlagen i. S. v. § 6 UVPG a. F. u. a. die Umweltverträglichkeitsstudie / der Landschaftspflegerische Begleitplan (UVS II/LBP), die allgemeinverständliche Zusammenfassung nach dem UVPG, die Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchungen für die FFH-Gebiete „Elbaue Beuster-Wahrenberg“, „Aland-Elbe-Niederung“, „Aland-Elbe-Niederung nordöstlich Seehausen“, „Uchte unterhalb Goldbeck“ und „Secantsgraben, Milde und Biese“, der artenschutzrechtliche Fachbeitrag, sowie weitere naturschutzfachliche Gutachten, Untersuchungen und Bewertungen gehören,
– dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG a. F. notwendigen Angaben enthalten und
– dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG a. F. ist.

9. Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
Aufgrund der DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Anhörungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Anhörungs- und Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde [Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale)] gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1
Buchst. c DSGVO, an der darüber hinaus ein berechtigtes Interesse gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. f DSGVO besteht. Der Vorhabenträger und dessen Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.
Auf Verlangen des Einwenders können dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.
Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat der Betroffene das Recht, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht ihm ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Gemeinde Rochau, den 7.11.2022

Bürgermeister der Gemeinde Rochau

Gemeinde Rochau (Siegel) Landkreis

– Amtliche Bekanntmachungen –

Bekanntmachung der Gemeinde Hassel

Der Gemeinderat Hassel hat in seiner Sitzung am 16.11.2022 den Beschluss 50/073/22 **Änderung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Weidenschlag" in Hassel** mit dem folgenden Inhalt gefasst. Er wird hiermit bekannt gemacht:

Der Gemeinderat Hassel beschließt die redaktionelle Korrektur des Beschlusses 50/014/21.

Der Beschluss erhält folgenden Wortlaut:

1. Der Gemeinderat Hassel beschließt, die Aufstellung des Bebauungsplans „Weidenschlag" im beschleunigten Verfahren nach § 13b Satz 1 BauGB in Verbindung mit § 13a ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchzuführen.
2. Der vorgesehene geänderte räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der Übersichtskarte in der Anlage gekennzeichnet.
3. Der Beschluss ist nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Sachverhalt:
Der Gemeinderat Hassel hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.08.2021 den Beschluss 50/014/21 zur Änderung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Weidenschlag" für ein Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO in Hassel, Gemarkung Hassel, Flur 4, Flurstück 59 (Teilfläche) gefasst.
Der Aufstellungsbeschluss enthält redaktionelle Fehler, die hiermit korrigiert werden. Die Änderungen sind im Text hervorgehoben.
Weitere Korrekturen oder Änderungen sind auch in der Begründung des Beschlusses nicht vorgenommen.

Finanzierung:
Die Kosten zur Erstellung und Umsetzung des Bebauungsplans werden auf der Grundlage eines städtebaulichen Vertrages vom Investor getragen.

Anlagen:
Übersichtsplan

Alf Diedrich
Bürgermeister

Gemeinde Hassel

Bekanntmachung der Gemeinde Hassel

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Weidenschlag" gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Hassel hat in öffentlicher Sitzung am 16.11.2022 mit Beschluss 50/074/22 den Entwurf des Bebauungsplanes „Weidenschlag", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung, gebilligt und die öffentliche Auslage des Entwurfs des Bebauungsplans sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beschlossen.
Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.
Die Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Weidenschlag" ist auf dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.
Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB in Verbindung mit § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Baugesetzbuch aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.
Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Wohngebietes.
Der Entwurf des Bebauungsplanes „Weidenschlag" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 8. Dezember 2022 bis 17. Januar 2023

öffentlich in der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1 (Sekretariat) in 39596 Goldbeck sowie im Rathaus Arneburg, Breite Straße 15 in 39596 Arneburg (Zimmer 1) während der Dienststunden

Dienstag:	von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch:	von 9:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag:	von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag:	von 9:00 bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich, per E-Mail oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2

und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Weidenschlag" unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.
Es liegen keine wesentlichen umweltbezogenen Unterlagen vor.
Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB

– Amtliche Bekanntmachungen –

auszulegenden Unterlagen sind außerdem auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck unter https://www.arneburg-goldbeck.de/region-verwaltung/amtliche-bekanntmachungen/ veröffentlicht.
Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Sie mit Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung Ihrer angegebenen Daten wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) werden die Daten im Rahmen der Bauleitplanverfahren für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt.

Hassel, 16.11.2022

Diedrich
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Hohenberg-Krusemark über die Änderung des Bauleitplanverfahrens „Agrar-Photovoltaik mit landwirtschaftlicher Nutzung nördlich von Schwarzholz“

Der Gemeinderat Hohenberg-Krusemark hat in öffentlicher Sitzung am 28.07.2022 den Beschluss 30/111/22 mit dem folgenden Inhalt gefasst. Er wird hiermit bekanntgemacht:

Beschlusstext:
Der Gemeinderat Hohenberg-Krusemark beschließt auf seiner heutigen öffentlichen Sitzung das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans **„Agrar-Photovoltaik mit landwirtschaftlicher Nutzung nördlich Schwarzholz“** als Verfahren zur Aufstellung eines qualifizierten Angebotsbebauungsplans gem. BauGB fortzuführen.

Begründung:
Der Gemeinderat Hohenberg-Krusemark hat auf seiner Sitzung am 21.01.2021 den Beschluss 30/082/20 zur Aufstellung des vorzeitigen vorhabenbezogenen B-Plans „Agrar-Photovoltaik mit landwirtschaftlicher Nutzung nördlich von Schwarzholz“ gefasst und am 27.04.2021 bekannt gemacht.
Es liegt ein Antrag auf Verfahrensänderung vor. Dieser Antrag wurde begründet und eine rechtliche Wertung vorgelegt. Zur Durchführung der Planung und zur Umsetzung des B-Plans ist ein städtebaulicher Vertrag zu schließen, der insbesondere Regelungen zur Kostentragung des Verfahrens und der Umsetzung des B-Plans enthält. Die Gemeinde Hohenberg-Krusemark ist Herr des Verfahrens. Sie bestimmt die Art des Verfahrens, sie kann das Verfahren jederzeit ändern oder beenden.

Finanzielle Auswirkungen:
keine
Die Kosten des Verfahrens werden auf der Grundlage eines städtebaulichen Vertrags durch den Investor getragen.

Anlagen:
Antrag auf Verfahrensänderung *
Rechtliche Wertung der Verfahrensänderung *

(* Die Anlagen können im Rathaus Arneburg, Breite Straße 15, 39596 Arneburg Zimmer 2 während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.)

Dirk Kautz
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Hohenberg-Krusemark

Bebauungsplan „Agrar-Photovoltaik mit landwirtschaftlicher Nutzung nördlich Schwarzholz“

Der Gemeinderat Hohenberg-Krusemark hat in seiner Sitzung am 10.11.2022 den Entwurf des Bebauungsplanes „Agrar-Photovoltaik mit landwirtschaftlicher Nutzung nördlich Schwarzholz“ einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes gemäß § 2 Abs. 1 i. V. mit § 12 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen. Der Öffentlichkeit wird damit nach § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.
Unter Anwendung des Plansicherstellungsgesetzes vom 20.05.2020 werden der Entwurf des Bebauungsplanes „Agrar-Photovoltaik mit landwirtschaftlicher Nutzung nördlich Schwarzholz“ einschließlich der Begründung, des Umweltberichtes, die Projektbeschreibung, Hydrologisches Gutachten, Kurzbericht zur Feststellung der Baugrundverhältnisse, standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG zur Entnahme von Grundwasser zur Unterflur-Tropfbewässerung und die umweltrelevanten Stellungnahmen auf der Internetseite unter https://www.arneburg-goldbeck.de/region-verwaltung/amtliche-bekanntmachungen/ der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck zur Ansicht und zum Ausdruck

vom 08.12.2022 bis zum 17.01.2023
digital bereitgestellt.

Die Auslegungen erfolgen entsprechend der Vorgaben der gemeindlichen Hauptsatzung im Verwaltungsamt Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1 in 39596 Goldbeck und im Rathaus Arneburg, Breite Straße 15 in 39596 Arneburg, für mindestens einen Monat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der nachstehenden Öffnungszeiten.

Di	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:30 Uhr
Mi	9:00 bis 12:00 Uhr
Do	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr
Fr	9:00 bis 12:00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten für den Publikumsverkehr können individuelle Termine telefonisch unter 039321 51-840 oder s.kuhlmann@arneburg-goldbeck.de vereinbart werden.
Stellungnahmen können während der vorgenannten Auslegungsfrist mündlich zu oben genannten Öffnungszeiten oder schriftlich unter Nutzung folgender Anschriften eingereicht werden:

– Amtliche Bekanntmachungen –

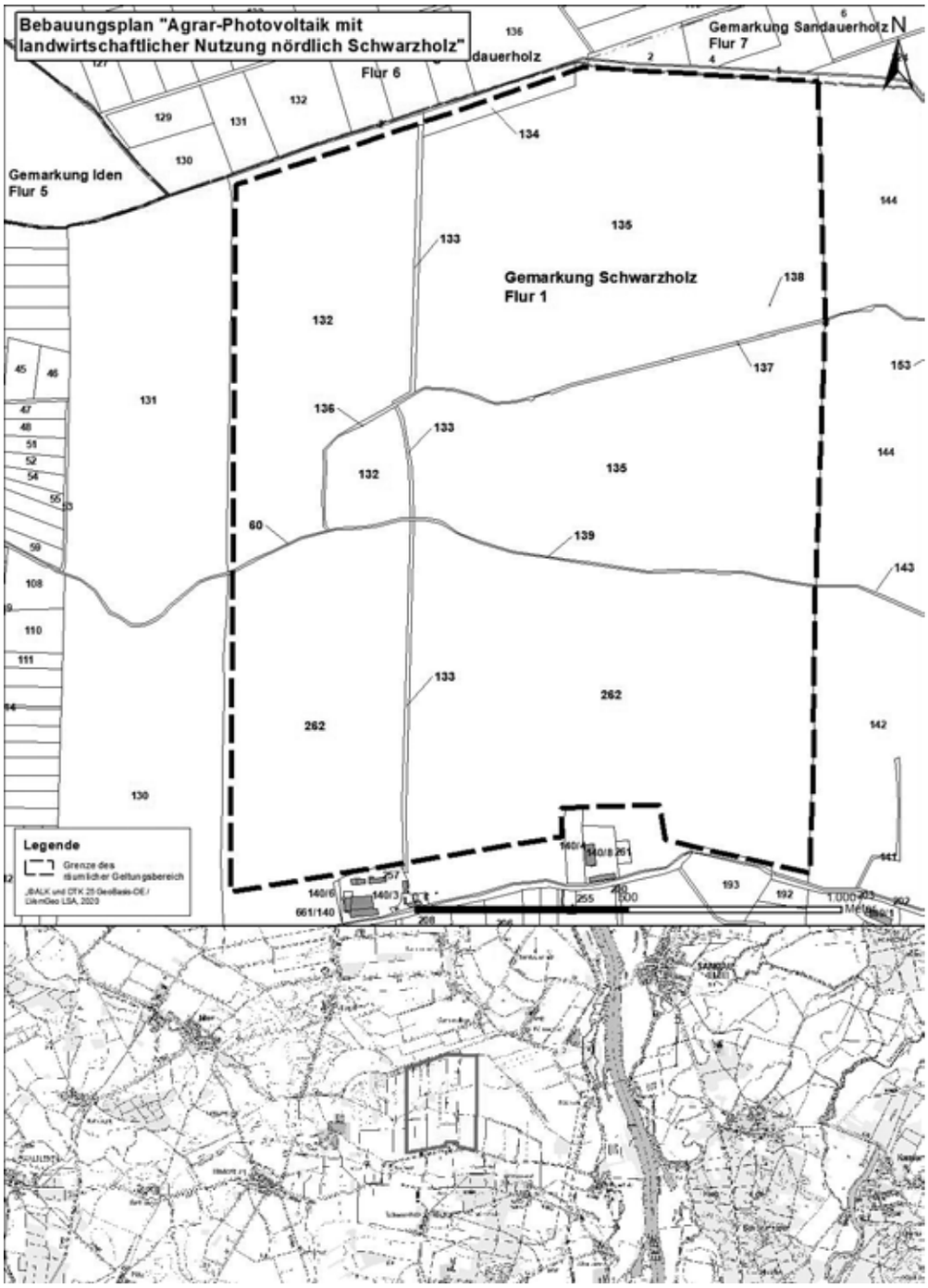

per Post: Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck
Breite Straße 15, 39596 Arneburg
per E-Mail: s.kuhlmann@arneburg-goldbeck.de

Für die Rechtzeitigkeit ist nicht die Absendung, sondern der Eingang bei der Hansestadt Stendal entscheidend. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Datenschutz:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem DSG LSA. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzinformation", das ebenfalls öffentlich bzw. im Internet ausliegt.
Informationen zu behandelten Umweltthemen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.
Umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind in Form des Umweltberichts sowie als Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie als Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zu folgenden Themen verfügbar und liegen mit aus:

– Schutzgut Mensch: Beeinträchtigung der vorhandenen und geplanten Bebauung durch angrenzende Nutzungen; Ermittlung und Bewertung zusätzlicher Beeinträchtigung und des Gebiets für die Erholungsnutzung
– Schutzgüter Pflanzen und Tiere einschließlich Arten- und Lebensgemeinschaften sowie biologische Vielfalt und Artenschutz: vorhandener Vegetationsbestand und Biotoptypen, Bewertung der Vegetationsstrukturen und der planungsbedingten Auswirkungen; Vorkommen geschützter Arten und Auswirkungen der Planung auf diese Arten, hier insbesondere auf Brutvögel, Amphibien, Reptilien und den Fischotter, einschließlich Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen; Maßnahmen

– Amtliche Bekanntmachungen –

zum Ausgleich für den Verlust von Biotopflächen
- Schutzgüter Boden und Fläche: Flächeninanspruchnahme, vorhandene Bodenverhältnisse einschließlich Informationen zu Altlasten; vorhandene und künftige Bodenversiegelung; Maßnahmen zur Eingriffsminderung
- Schutzgut Wasser (Oberflächenwasser und Grundwasser): Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung von Oberflächenwasser und Grundwasserspiegel; Maßnahmen zum Schutz von Oberflächen- und Grundwasser
- Schutzgut Klima und Luft: mikroklimatische Ausgangssituation und Bewertung der Auswirkungen
- Landschaft: Beschreibung und Bewertung der Landschaft, voraussichtliche Veränderungen
- Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: Beschreibung und Bewertung der Auswirkung auf archäologische Kulturdenkmale
- Aussagen zu Wechselbeziehungen und -wirkungen zwischen den Schutzgütern
- Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation je Schutzgut und überschlägige Ermittlung des Kompensationsbedarfs.
- Folgende umweltrelevante Stellungnahmen liegen vor:
- Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe vom 19.01.2022
- Landkreis Stendal vom 24.01.2022

Dirk Kautz
Bürgermeister

Gemeinde Hohenberg-Krusemark Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung des Planungsverbandes Industrie- und Gewerbepark Altmark (IGPA)

Der Planungsverband hat auf seiner öffentlichen Sitzung am 8.11.2022 den Beschluss PL/004/22 mit folgendem Inhalt gefasst:

Beschluss:
Der Planungsverband Industrie- und Gewerbepark Altmark beschließt auf seiner heutigen Sitzung die 7. Änderung des Bebauungsplans Industrie- und Gewerbepark Altmark. Planungsziel ist die Schaffung der Voraussetzungen zur Ansiedlung einer Aquakultur in Form einer Salzwasserkultur.
Das Verfahren wird in Form eines vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB durchgeführt.
Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Sachverhalt:
Der Bebauungsplan ist in der Fassung der 6. Änderung seit dem 26.11.2019 in Kraft.
Es liegt ein Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Aquakultur/ Salzwasserfischzucht vor. Dazu ist der B-Plan hinsichtlich der Festsetzung 1. Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 BauGB erforderlich. Im zurzeit rechtsgültigen Bebauungsplan ist auf Industrieflächen die industrielle Tierproduktion ausgeschlossen. Da wesentliche Züge der Planungen nicht betroffen sind, kann das Änderungsverfahren als vereinfachtes Verfahren durchgeführt werden.

Finanzierung:
Die Kosten des Änderungsverfahrens trägt der Investor. Ein städtebaulicher Vertrag ist abzuschließen.

Anlagen:
Geltungsbereich des B-Plans IGPA

Lothar Riedinger
Stellvertr. Vorsitzender des Planungsverbandes

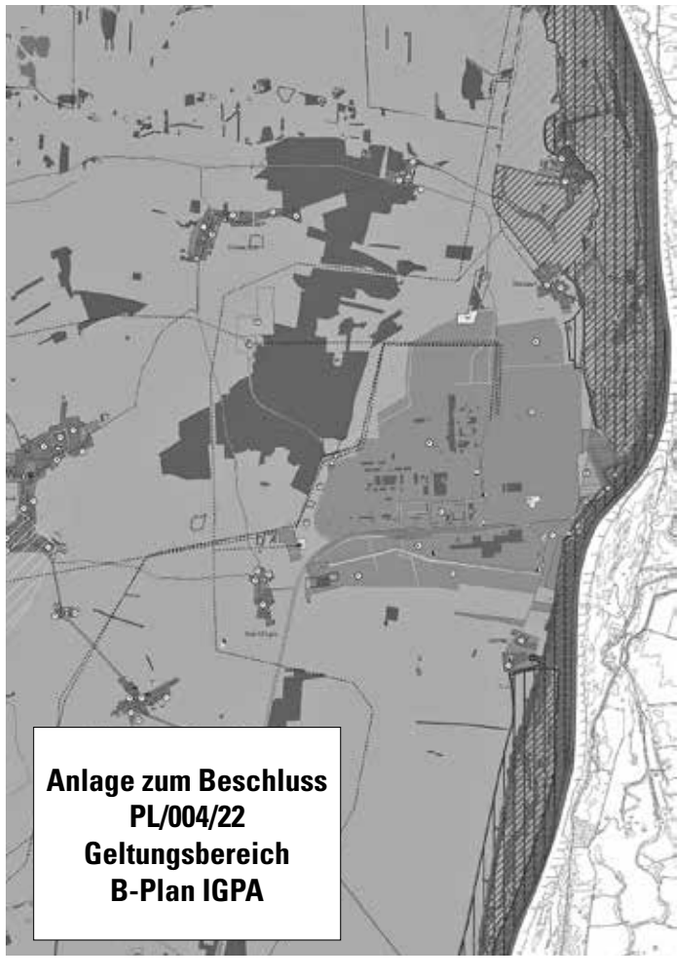

– Amtliche Bekanntmachungen –

Öffentliche Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck zur Anmeldung der Schulanfänger 2024/2025 in der Grundschule Arneburg und dem Grundschulverbund Goldbeck-Iden

Die Anmeldung der Schulanfänger, die bis zum 30. Juni 2024 das sechste Lebensjahr vollenden und mit Beginn des Schuljahres 2024/2025 somit schulpflichtig werden, ist zu folgenden Terminen in den Grundschulen vorzunehmen:

GRUNDSCHULE ARNEBURG
- **Montag, den 16.01.2023**
  von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder
- **Dienstag, den 17.01.2023**
  von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder
- **Mittwoch, den 18.01.2023**
  von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Dieses betrifft die Kinder der Stadt Arneburg mit sämtlichen Ortsteilen, der Gemeinde Hohenberg-Krusemark mit sämtlichen Ortsteilen ohne Hindenburg und Gethlingen, der Gemeinde Hassel mit sämtlichen Ortsteilen und der Gemeinde Eichstedt (Altmark) mit den Ortsteilen Baumgarten, Lindtorf und Rindtorf.
Mitzubringen ist die **Geburtsurkunde** des Kindes oder das **Familienstammbuch** sowie der **Impfausweis**.
Die Anwesenheit des Kindes ist an diesem Tag **nicht erforderlich**.

GRUNDSCHULVERBUND GOLDBECK-IDEN
Standort Goldbeck
- **Mittwoch, den 15.02.2023**
  von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Dieses betrifft die Kinder der Gemeinde Goldbeck mit sämtlichen Ortsteilen, der Gemeinde Rochau mit sämtlichen Ortsteilen sowie den Ortsteil Baben der Gemeinde Eichstedt (Altmark).
Mitzubringen ist die **Geburtsurkunde des Kindes** oder das Familienstammbuch sowie der **Impfausweis**.
Die Anwesenheit des Kindes ist an diesem Tag **nicht erforderlich**.

Standort Iden
- **Dienstag, den 14.02.2023**
  von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Dieses betrifft die Kinder der Gemeinde Iden mit sämtlichen Ortsteilen, der Hansestadt Werben (Elbe) mit sämtlichen Ortsteilen, die Ortsteile Hindenburg und Gethlingen der Gemeinde Hohenberg-Krusemark sowie die Ortschaften Königsmark (mit den Ortsteilen Rengerslage, Wasmerslage und Wolterslage) und Walsleben (mit dem Ortsteil Uchtenhagen) der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark).
Mitzubringen ist die **Geburtsurkunde des Kindes** oder das **Familienstammbuch** sowie der **Impfausweis**.
Die Anwesenheit des Kindes ist an diesem Tag **nicht erforderlich**.

Bei Kindern aus den Ortschaften Königsmark (mit den Ortsteilen Rengerslage, Wasmerslage und Wolterslage) und Walsleben (mit dem Ortsteil Uchtenhagen) besteht ein Wunsch- und Wahlrecht zwischen dem Grundschulverbund Goldbeck-Iden, Standort Iden und der Grundschule Osterburg.

Kinder, die bis zu dem Stichtag 30. Juni 2024 das fünfte Lebensjahr vollendet haben, können auf Antrag der Eltern angemeldet werden. Sie sollten die für den Schulbesuch notwendigen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sein.

gez. René Schernikau
Verbandsgemeindebürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Arneburg

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Dalchau“ der Stadt Arneburg

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Arneburg hat in seiner Sitzung am 27.09.2022 den Entwurf des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Dalchau“ der Stadt Arneburg beschlossen.
Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebietes Photovoltaik (SO PV).

Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB findet durch Auslage des Entwurfs der Planung

vom 8. Dezember 2022 bis einschl. 17. Januar 2023

im Verwaltungsamt Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1 in 39596 Goldbeck, Zimmer 21 und im Rathaus Arneburg, Breite Straße 15 in 39596 Arneburg, Zimmer 2, statt.

Jedermann kann sich während der Sprechzeiten der Verbandsgemeinde:

Dienstag	09.00 – 12.00 u. 13.00 – 17.30 Uhr
Mittwoch	09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 – 12.00 u. 13.00 – 15.30 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sowie über die sich wesentlich unterscheidenden Lösungen, die für die Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, informieren.

Während der Auslegungsfrist wird Ihnen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind aufgefordert, sich zu den Planungen zu äußern.

Anregungen und Stellungnahmen können von jedermann unter Angabe des Planverfahrens und des Absenders während der Auslegungsfrist schriftlich zu Protokoll bzw. als förmliches Schreiben an folgende Anschrift eingereicht werden:

– Amtliche Bekanntmachungen –

Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck
An der Zuckerfabrik 1, 39596 Goldbeck
oder per E-Mail an: s.kuhlmann@arneburg-goldbeck.de

Der Entwurf der Planung ist außerdem im Internet, auf der Homepage der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck unter www.arneburg-goldbeck.de/region-verwaltung/amtliche-bekanntmachungen/ einsehbar.

Folgende umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:
– Umweltbericht zum Entwurf Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Dalchau“
– Artenschutzrechtliche Prüfung

Lage des Sondergebietes PV

© GeoBasis-DE / LVermGeo 2021

Folgende, bereits im B-Planverfahren eingegangene umweltbezogenen Stellungnahmen sind berücksichtigt:
- Schutzgut Boden /Fläche /Altlasten / Abfall
  – ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH: keine Stellungnahme
  – BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH: keine Einwände
  – Landesamt für Geologie und Bergwesen: keine Bedenken
- Schutzgut Wasser / Abwasser
  – Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt: keine Stellungnahme
  – Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt Flussbereich Osterburg: keine Stellungnahme
  – Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat Abwasser: keine Einwände
  – Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat Wasser: keine Bedenken
  – Wasserverband Stendal-Osterburg: keine Einwände
  – Unterhaltungsverband Seege/Aland: keine Stellungnahme
- Schutzgut Klima und Luft / Mensch / Immissionsschutz
  – AVACON AG: keine Bedenken
  – Deutscher Wetterdienst: keine Einwände
  – Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat Immissionsschutz: keine Bedenken
- Schutzgut Arten und Biotope / Naturschutz / Landschaftsbild
  – Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark: erhebliche Bedenken
  – Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe: keine Einwände
  – Bundesforstbetrieb Nördliches Sachsen-Anhalt: keine Stellungnahme
  – Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. Landesverband Sachsen-Anhalt: keine Stellungnahme
  – Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat Naturschutz: keine Bedenken
  – Landesverwaltungsamt Abteilung Landwirtschaft und Umwelt Sachsen-Anhalt: keine Stellungnahme
  – Landschaftspflegeverband Altmark-Elb-Havel-Winkel e. V.: keine Stellungnahme
  – NABU Naturschutzbund Deutschland Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.: keine Stellungnahme
  – NABU Naturschutzbund Deutschland Kreisverband Stendal e. V.: keine Stellungnahme
- Kultur- und sonstige Sachgüter
  – Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt: keine Einwände

Arneburg, den 04.11.2022

L. Riedinger, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans Wind für die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck

Die Verbandsgemeinde (VerbGem) Arneburg-Goldbeck hat im Jahr 2019 mit der Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Wind Sonderbauflächen in einer Größenordnung von 758 ha für eine Gewinnung von Elektroenergie aus Windkraft zur Verfügung gestellt. Bezogen auf die Gemarkungsfläche VerbGem Arneburg-Goldbeck stehen 2,5 % des Verbandsgebietes für eine Nutzung von Windkraft zur Verfügung.
Zur Höhenbegrenzung der Windkraftanlagen wurden in den Planunterlagen keine Festsetzungen getroffen.
Im Rahmen der 1. Änderung zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Wind sollen Festsetzungen zur Maximalhöhe von Windkraftanlagen getroffen werden.
Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes ist aus der Übersichtskarte im Anhang ersichtlich.
Die förmliche Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist) der 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Wind für die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck erfolgte bereits in der Zeit vom 11.04.2022 bis 13.05.2022. Aufgrund eines Bekanntmachungsfehlers wird die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wiederholt.
Der Entwurf zur 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Wind für die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck, bestehend aus der Planzeich-

– Amtliche Bekanntmachungen –

nung, der Begründung und dem Umweltbericht liegen in der Zeit vom

8.12.2022 bis zum 17.01.2023

öffentlich in der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck in 39596 Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1 (Sekretariat) sowie im Rathaus Arneburg, Breite Straße 15 in 39596 Arneburg (Zimmer 1) während der Dienststunden

Dienstag: von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch: von 9:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag: von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr
Freitag: von 9:00 bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Der Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Wind für die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck mit Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht sowie den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wird im Internet auf der Seite der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck unter https://www.arneburg-goldbeck.de/region-verwaltung/amtliche-bekanntmachungen/ bereitgestellt.
Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen unter Angabe des Absenders schriftlich zu Protokoll im Büro des Bürgermeisters in Goldbeck (Ansprechpartnerin ist Frau Glaw, An der Zuckerfabrik 1, 39596 Goldbeck) bzw. im Amtsbereich Bürgerdienste und Gemeindeentwicklung der Verbandsgemeinde Arneburg Goldbeck (Ansprechpartnerin ist Frau Kuhlmann, Breite Str. 15, 39596 Arneburg) abgegeben bzw. protokolliert werden. Stellungnahmen können zudem unter der E-Mail-Adresse s.kuhlmann@arneburg-goldbeck.de abgegeben werden.
Nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.
Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:
- Umweltbericht mit Untersuchungen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima / Luft, Orts- / Landschaftsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter mit Darstellung des Eingriffsumfangs und Darstellung der möglichen Kompensationsmaßnahmen;
- Umweltinformationen aus verfügbaren Stellungnahmen
  - Landkreis Stendal; Umweltamt / Untere Immissionsschutzbehörde, Umweltamt/Sachgebiet Naturschutz und Forsten: Anforderungen an den Artenschutz, Anforderungen des Immissionsschutzes
  - Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Naturschutz: Zuständigkeit
  - BUND Landesverband Sachsen-Anhalt e. V., Magdeburg: die Umsetzung gesetzlicher Regelungen zur Einhaltung von umwelt- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen
  - Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe, Dessau-Roßlau: naturschutzfachlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung des Schutzzweckes des Biosphärenreservates
  - VerbGemElbe-Havel-Land, Schonhausen: Beeinträchtigungen der anliegenden Schutzgebiete

René Schernikau
Verbandsgemeindebürgermeister

Übersichtskarte

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –

INFORMATIONEN AUS DER VERBANDSGEMEINDE

Die Verbandsgemeinde in Bildern – immer ein nettes Geschenk

Ab sofort können Interessenten den Bildband **kostenfrei** erwerben.
Also, liebe Leserinnen und Leser, jetzt zugreifen – noch sind einige Exemplare vorhanden!
Zu erhalten ist das Buch in den Tourismusbüros in Arneburg und Werben sowie im Verwaltungsamt Goldbeck.

VERTRIEB

Sie haben Ihr Amtsblatt „Hallo Nachbarn“ nicht erhalten?!

Unser Amtsblatt „Hallo Nachbarn“ erhalten Sie einmal im Monat. Es wird allen Haushalten in der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck zugestellt. Der Vertrieb des Amtsblattes wurde für alle Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde an das Dienst-Leistungs-Centrum Osterburg, Am Bültgraben 10, vergeben. Die Verteilung wird von hieraus mit vielen fleißigen Helfern organisiert.
Kommt der „Hallo Nachbarn“ bei Ihnen nicht an, wenden Sie sich bitte an:

DLC Osterburg,
Frau Lamberts
Telefon: 03937-2 92 90 80
E-Mail: karina.lamberts@d-pool.net

Einzelne Exemplare erhalten Sie auch im Verwaltungsamt in Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1 sowie im Verwaltungsamt in Arneburg, Breite Str. 15.

Wir wünschen allen Lesern viel Vergnügen bei der Lektüre, in der Hoffnung, dass unser „Hallo Nachbarn“ Sie immer pünktlich erreicht!

SITZUNGSKALENDER

Ratssitzungen

06.12.2022 | 17.00 Uhr
Sitzung des Ausschusses für Ordnungsangelegenheiten und Brandschutz der VerbGem Arneburg-Goldbeck
Gerätehaus Feuerwehr Arneburg, Ellinger Chaussee in Arneburg

08.12.2022 | 19.00 Uhr
Sitzung des Gemeinderates Eichstedt (Altmark)
Dorfkrug Eichstedt (Altmark), Lange Straße 19 in 39596 Eichstedt (Altmark)

12.12.2022 | 19.00 Uhr
Bürgermeisterberatung
Saal Verwaltungsamt Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1 in 39596 Arneburg

13 .12.2022 | 18.00 Uhr
Sitzung des Betriebsausschusses der Stadt Arneburg
Sitzungssaal Rathaus Arneburg – ehemalige Sparkasse, Breite Straße 16 in 39596 Arneburg

13.12.2022 | 18.30 Uhr
Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Arneburg
Sitzungssaal Rathaus Arneburg – ehemalige Sparkasse, Breite Straße 16 in 39596 Arneburg

19.12.2022 | 19.00 Uhr
Sitzung des Verbandsgemeinderates
Saal Verwaltungsamt Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1 in 39596 Arneburg

20.12.2022 | 17.00 Uhr
Sitzung des Stadtrates Arneburg
Der Ort war zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch nicht bekannt

20.12.2022 | 19.00 Uhr
Sitzung des Gemeinderates Hassel
Gaststätte Landidyll, Sanner Dorfstraße 31 in 39596 Hassel OT Sanne

10.01.2023 | 18.30 Uhr
Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Arneburg
Sitzungssaal Rathaus Arneburg – ehemalige Sparkasse, Breite Straße 16 in 39596 Arneburg

24.01.2023 | 19.00 Uhr
Sitzung des Stadtrates Arneburg
Der Ort war zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch nicht bekannt

30.01.2023 | 19.00 Uhr
Sitzung des Verbandsgemeinderates
Saal Verwaltungsamt Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1 in 39596 Arneburg

Bitte informieren Sie sich vor jeder Sitzung zu möglichen Änderungen über die örtlichen Aushänge in Ihrer Stadt/ Gemeinde oder auf der Website der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck. (www.arneburg-goldbeck.de)

IMPRESSUM HALLO NACHBARN

Herausgeber, Verlag, Druck und Anzeigen:
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Werftstraße 2, 10557 Berlin
Telefon: (030) 28 09 93 45, E-Mail: redaktion@heimatblatt.de, www.heimatblatt.de

Verantwortlich für den Gesamtinhalt:
Ines Thomas (V. i. S. d. P.)

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:
Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1, 39596 Goldbeck

Das Amtsblatt kann beim Verlag und der Verbandsgemeinde gegen Erstattung der Kosten einzeln und im Abonnement bezogen werden.
Unverlangt eingesandtes Text- und Bildmaterial wird nicht zurückgesandt.

Die nächste Ausgabe erscheint am **31. Januar 2023.**
Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **19. Januar 2023.**

EIN JAHRESRÜCKBLICK

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger!

Dieses Jahr geht zu Ende. In wenigen Wochen werden wir zahlreiche Rückblicke in den Medien erleben, die sich mit den unterschiedlichsten Ereignissen der letzten zwölf Monate beschäftigen werden. Auch Sie, liebe Bürgerinnen und Bürger der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck, werden Ihren persönlichen Jahresrückblick haben.

Für uns alle waren es wieder herausfordernde Monate, die sich mit drei Worten umschreiben lassen – Corona, Krieg und Inflation. Schien es so, als wenn wir den Umgang mit der Corona-Pandemie gemeistert hätten, fordert uns der Krieg in der Ukraine zu neuem Denken auf. Was folgte waren stark steigende Preise auf dem Energiemarkt. Jeder schaut mit Fragen auf seine Nebenkosten und wir reden hier nicht nur von Preissteigerungen, sondern bei vielen Menschen von Existenzängsten.

Auch die Verbandsgemeinde treffen diese Erhöhungen. Vorhaben sind teurer geworden, als sie kalkuliert waren. Investitionen die notwendig sind und bleiben. Notwendig, um unsere Verbandsgemeinde weiterhin so lebenswert und attraktiv zu erhalten.

Wir haben in diesem Jahr trotz der Schwierigkeiten Stück für Stück unsere Kindertagesstätten, Schulen und Horte weiter an die Ansprüche der heutigen Zeit herangeführt. Dazu gehören nicht nur neue Spielgeräte, sondern auch die Ausstattung der Grundschulen und Horte. Die Corona-Pandemie spielt weiterhin eine Rolle in der nachhaltigen Aufwertung unserer Lernorte. Nachdem wir die Räume 2022 mit CO_2-Ampeln bestückt haben, wurden dieses Jahr weitere Luftreinigungsgeräte für unsere Grundschule in Arneburg zum Schutz unserer Kinder und der Lehrer installiert. Eine gute Infrastruktur aus Kitas und Schulen setzt die Anreize, die es braucht, damit junge Familien in der Verbandsgemeinde bleiben und ihre Zukunft hier bei uns aufbauen.

Mein Dank gilt unseren Kameraden und Kameradinnen der Gefahrenabwehr, egal ob in der Wasserwehr oder Feuerwehr. Nicht nur bei den Einsätzen waren sie für die Verbandsgemeinde – waren sie für SIE da. Sie sind ein wichtiges Bindeglied unserer Gesellschaft. Mit ihren Festen bringen sie Freude und Abwechslung in das Leben und lassen so viele Augen leuchten. Neben ihrer Arbeit, ihren Familien finden sie Zeit uns zu helfen oder unseren Alltag zu verschönern und schaffen es auch noch, an den notwendigen Fortbildungen teilzunehmen. So konnten Zwanzig Kameraden und Kameradinnen im November 2022 erfolgreich die Truppmann Ausbildung (Teil II) absolvieren und stärken ab sofort unsere Einsatzabteilungen. Zudem wurden am 14. November sechs Kameraden als stellvertretende Verbandsgemeindewehrleitung in den Stand des Ehrenbeamten berufen und stellen sich diesen verantwortungsvollen Führungsaufgaben.

Unsere Verwaltung habe ich als ein Team erleben können, das gemeinsam dafür gesorgt hat, dass Sie, liebe Bürgerinnen und Bürger, als auch unsere Mitgliedsgemeinden zuverlässige Ansprechpartner und Unterstützer für Ihre Anliegen an Ihrer Seite hatten und haben. Dafür möchte den Mitarbeitenden auch an dieser Stelle meinen ausdrücklichen Dank aussprechen!

In meinem Rückblick auf das Jahr 2022 möchte ich aber noch einmal die Menschen – möchte ich Sie in den Fokus rücken. Die Menschen und Ihre Solidarität, Ihre Hilfsbereitschaft und Ihr Engagement. Diese Eigenschaften sind nicht neu, auch wenn wir sie vielleicht nie mehr so nötig brauchten wie heute. Für das großartige Engagement all derer, die sich an ganz vielen Stellen unserer Gemeinden eingesetzt haben, danke ich von ganzem Herzen. Bewahren wir uns dieses Engagement und diese Gemeinschaft auch im neuen Jahr 2023!

Die Adventszeit 2022 ist eine anders besondere Zeit in diesem Jahr. Vieles Vertraute und Gewohnte muss neue Wege finden. Ich bin mir sicher, gemeinsam finden wir diese Wege und können optimistisch in das nächste Jahr schauen.

Lassen Sie uns zu den drei Worten des Jahres – Corona, Krieg und Inflation – zwei weitere hinzufügen Liebe und Geborgenheit!

René Schernikau

KITA „KNIRPSENLAND“

Wünsche gehen in Erfüllung

Am 11. November überraschte Idens Allgemeinmediziner Dr. Pick die Kinder im „Knirpsenland“. Zu seinem 80. Geburtstag hatte er um Geldspenden statt Geschenke gebeten. Und diese Spenden überreichte er im Beisein von Verbandsgemeindebürgermeister R. Schernikau , Idens-Bürgermeister N. Kuhlmann und dem stellv. Vorsitzenden des Schul- und Sozialausschusses der VG, J. Hufschmidt der völlig überraschten Leiterin der Kita, Frau A. Kuhle. Das Team des Knirpsenlandes hat viele Ideen zur Verwendung der 1.100 €. So könnte damit der Wunsch nach einem Niedrigseilgarten in Erfüllung gehen.

LANDKREIS STENDAL

Grundwasserspiegel bleibt kritisch

Obwohl der Herbst sich schon deutlich zeigt, bleibt die Situation um den Grundwasserspiegel im Landkreis Stendal besorgniserregend. Das hängt vor allem mit ausbleibenden Niederschlägen zusammen. Nachdem das langjährige Mittel (580 mm) im Jahr 2018 deutlich unterschritten wurde (316 mm), droht für das laufende Jahr nach aktuellem Stand Jahr ein weiteres Minus.

„Nach Überprüfung einiger ausgewählter überwachter Grundwasserpegel ist festzustellen, dass sich die Grundwasserstände über die vergangenen Winter nicht erholen konnten. Sie sind stattdessen weiter abgefallen, sodass sich ein neues Allzeittief eingestellt hat. Dies ist durchaus als kritisch anzusehen“, sagt Patrick Puhlmann.

Dabei waren Landrat und Verantwortliche aus Politik, Verwaltung und Wissenschaft zur zweiten Niedrigwasserkonferenz Ende September noch optimistisch, dass der Herbst mehr Niederschläge bringen würde. Den Grund dafür lieferte der September, der mit etwa 69 Litern pro Quadratmeter bereits eine deutliche Steigerung zum Sommer vorwies. Infolgedessen wurde die Einschränkung für die Wasser-Entnahme nicht in den Oktober hinein verlängert. Allerdings hat der Vormonat diese Tendenz nicht bestätigt. Mit gerade einmal 23 Litern pro Quadratmeter fiel er sogar noch trockener aus als die Sommermonate.

„Im Vergleich zum Vorjahr verzeichnen wir ein Absinken der Grundwasserpegel zwischen 13 und 35,5 Zentimetern. Ein weiteres Absinken ist als wahrscheinlich anzusehen, bedarf allerdings regelmäßiger Beobachtung“, so Puhlmann weiter. „Diese Situation unterstreicht den Stellenwert unserer Niedrigwasserkonferenz, in der wir uns mit allen Beteiligten eindringlich über Maßnahmen austauschen. Wenn wir nicht zur Steppe werden wollen, dann müssen wir langfristig Wasser speichern“, erklärt der Landrat.

In Schönwalde, wo die jüngste Niedrigwasserkonferenz durchgeführt wurde und Stefan Feder, Leiter Umweltamt beim Landkreis Stendal, den Gästen zunächst die Fakten des abgelaufenen Jahres im Land Sachsen-Anhalt vorstellte, wurden sich bereits erste Maßnahmen des Unterhaltungsverbands (UHV) Tanger angesehen. Geschäftsführer Jan Klein erläuterte beispielsweise Neu- beziehungsweise Umbauten von Stauanlagen, Umgehungsgerinnen und dynamische Anlagen wie zum Beispiels Steinplatten, Stämme und Kiesaufschüttungen.

Weiterhin präsentierte die Untere Wasserbehörde weitere Maßnahmen, die zum Entgegenwirken der Niedrigwassersituation ergriffen wurden oder anstehen. Sachgebietsleiter Patrick Soisson nannte beispielsweise die Initiierung eines Forschungsprojekts zur Verwendung von gereinigtem Abwasser zur Beregnung mit der Hochschule Magdeburg-Stendal sowie weitere Maßnahmen anderer Unterhaltungsverbände.

Vom Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft stellte Karl-Heinz Jährling weiterhin Maßnahmen unter Förderung der Europäischen Union bei Berücksichtigung von Klimaveränderung und Wasserrückhalt vor.

Landrat Puhlmann betonte zum Abschluss der Konferenz bereits im September, dass nicht nur die Landwirtschaft, die Bürger sowie der Artenschutz davon betroffen seien, sondern auch die Wirtschaft. Ein Großteil der erteilten Genehmigungen zur Wasserentnahme beziehe sich auf das produzierende Gewerbe. Damit sich solches auch zukünftig hier ansiedle, müsse sich schon jetzt darum gekümmert werden.

Auch im kommenden Jahr wird eine Niedrigwasserkonferenz angestrebt. Bis dahin bleiben die Grundwasserspiegel sowie Niederschlagsmengen genau unter Beobachtung.

Quelle: Landkreis Stendal

Fähre „Arneburg“

Der Fährbetrieb der Fähre „Arneburg“ ist seit dem 7. November eingestellt.

Der Start des Saisonbetriebes im Frühjahr 2023 wird rechtzeitig bekanntgegeben.

VERWALTUNGEN & EINWOHNERMELDEAMT

Neue Sprechzeiten in den Verwaltungen

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, ab dem 2. Januar 2023 passt die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck ihre Sprechzeiten der Verwaltungen in Arneburg und Goldbeck an.

Zu den gewohnten Sprechzeiten am Dienstag und Donnerstag wird für das Einwohnermeldeamt eine zusätzliche Sprechzeit am Freitag eingeführt und stehen Ihnen eine Stunde früher als bisher für Ihre Anliegen zur Verfügung.

Neue Sprechzeiten:

Montag: nach Vereinbarung
Dienstag: 8:00 – 12:00 Uhr und 13:30 Uhr – 17:30 Uhr
Mittwoch: nach Vereinbarung
Donnerstag: 8:00 – 12:00 Uhr und 13:30 Uhr – 15:30 Uhr
Freitag: 8:00 – 12:00 Uhr

Sie können zu diesen Zeiten nicht? Rufen Sie uns an und wir suchen zusammen nach einem gemeinsamen Termin.

GRUNDSTEUERERKLÄRUNG

Frist zur Abgabe verlängert

Die Finanzministerkonferenz hat am 13. Oktober 2022 in Berlin mit großer Mehrheit beschlossen, die Frist zur Abgabe der Grundsteuererklärungen bis zum 31. Januar 2023 zu verlängern. Die Frist sollte ursprünglich am 31. Oktober 2022 enden.

GESPRÄCHSANGEBOT

Auf einen Kaffee mit René Schernikau

Sie haben Fragen oder Anregungen rund um die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck? Dann melden Sie sich bei uns und vereinbaren mit uns Ihren persönlichen Termin. Herr Schernikau bietet Ihnen wie gewohnt keine festen Sprechstunden an, sondern wir suchen mit Ihnen zusammen einen Termin, der in Ihren Alltag passt, was sich in der Vergangenheit als gewünscht herausgestellt hat.
Wer das Gesprächsangebot des Verbandsgemeindebürgermeisters im Rahmen einer Videokonferenz oder einem Gespräch vor Ort in der Verwaltung in Goldbeck annehmen möchte, wird gebeten, sich vorab an das Sekretariat Telefon 039388/971-0 oder per E-Mail an sekretariat@arneburg-goldbeck.de, für die Sprechstunde anzumelden. Wenn Sie sich für eine Videokonferenz entscheiden, wird Ihnen im Anschluss daran ein Link zur Teilnahme an dem digitalen Gespräch versandt. Sie benötigen dafür eine Internetverbindung, eine E-Mail-Adresse und ein Endgerät mit Kamera, Lautsprecher, Mikrophon oder ein Smartphone. Sollten die technischen Voraussetzungen dafür nicht vorhanden sein, ist auch eine telefonische Einwahl möglich. Ihre E-Mail-Adresse wird nach Beantwortung Ihrer Fragen gelöscht.
Gehörlose, die gerne mit dem Verbandsgemeindebürgermeister sprechen möchten, können ihren Gesprächswunsch per E-Mail an m.beiersdoerfer@arneburg-goldbeck.de oder per Fax an die Nummer 039388/971-69 senden.
Die Sprechstunden sind, um allen Teilnehmenden gerecht werden zu können, auf eine Gesprächsdauer pro Person von jeweils 20 Minuten begrenzt.

Foto: Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck

WAHL UND BERUFUNG

Stellvertretende Verbandsgemeindewehrleitung

Am 10. November wählten die anwesenden Vertreter der Freiwilligen Feuerwehren der Verbandsgemeinde die Verbandsgemeindewehrleitung.
Am 14. November erfolgte auf der Sitzung des Verbandsgemeinderates die Ernennung der Kameraden unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter.
Gewählt und zum stellv. Verbandsgemeindewehrleiter in ihre Funktion berufen wurden:
Lars Kuwan – für Technik und Geräte
Ralf Rohloff – für Aus- und Weiterbildung
Sebastian Weiß – für Sicherheit und Schutzausrüstung
Jan Paul Lindstedt – für Presse und Öffentlichkeitsarbeit
Sebastian Sippert – für besondere Schadenslagen
Heiko Köhne – für Einsatzplanung/-vorbereitung

Von links: René Schernikau, Heiko Köhne, Paul Lindstedt, Ralf Rohloff, Lars Kuwan und Norbert Kuhlmann

FREIWILLIGE FEUERWEHR DER VERBANDSGEMEINDE

Kameraden und Kameradinnen bestehen Prüfungen

Auf den Notfall sind sie vorbereitet: 20 Feuerwehrleute aus der Verbandsgemeinde haben die Prüfungen zum Truppmann Teil II bestanden. Vorher stand jedoch die Technische Hilfeleistung auf dem Plan.
Ziel der Ausbildung ist die selbstständige Wahrnehmung der Truppmannfunktion im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz sowie die Vermittlung standortbezogener Kenntnisse.

WORTE DES STELLV. FEUERWEHRLEITERS

Volkstrauertag 2022 in Rochau

Am 13. November bat der Bürgermeister der Gemeinde Rochau, Herr Dirk Zeidler mit der Freiwilligen Feuerwehr Rochau zur alljährlichen Andacht auf den Friedhof Rochau.
Die Worte des Gedenkens sprach der stellvertretende Feuerwehrleiter von Rochau, Herr Heiko Packebusch. Unter den Gedenkenden fanden sich auch das Mitglied des Landtages Juliane Kleemann und der Verbandsgemeindebürgermeister René Schernikau ein.
Der deutsche Volkstrauertag ist ein Gedenktag und stiller Feiertag unter gesetzlichem Schutz. An diesem Tag wird bundesweit der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft gedacht.

Von links: R. Schernikau , J. Kleemann

Von links: H. Packebusch, D. Zeidler

INSTALLATION VON VIRENFILTERN

Investition in der Grundschule in Arneburg

Die Verbandsgemeinde hat die Grundschule mit acht neuen Virenfiltern ausgestattet. Für den Kauf und die Installation an den Decken der Unterrichtsräume wurden 10.000 € investiert. Die Geräte laufen mit einer Geräuschbelastung von unter 40 Dezibel, was flüstern oder einer ruhigen Wohnstraße nachts entspricht.
Die Luftreinigungsgeräte bestehen aus drei Teilen. Einem Gebläse, das die Raumluft ansaugt und dann gereinigt wieder in den Raum zurückbläst. Dann einem Filterteil, das heißt, effektive Filterung von Hausstaub, Milben, Pollen. Der dritte Teil besteht aus einer lichtdichten Strahlenkammer, in der sich entweder UVC-Dioden oder UVC-Lampen befinden und Viren, Bakterien und Sporen vernichten.
UVC-Strahlen sind ein höchstwirksames und schnelles Mittel, um Bakterien und Viren der verschiedensten Art entweder abzutöten oder eine Reproduzierung (Vermehrung) zu verhindern. Die hierbei verwendeten UVC-Strahlen liegen im energiereichsten Bereich von 254 bis 280 nm und zerstören den Kern der Viren im Sekundenbereich.
Die größte Ansteckungsgefahr geht von unseren Mitmenschen aus, und zwar durch die Luft, die wir beim Ausatmen ausstoßen, also Sprechen, Singen und Husten. Es sind dies kleinste Wasser Tröpfchen, sogenannte Aerosole, die im Rachen- und Nasenraum mit Viren beladen werden und viele Stunden im Raum schweben können und damit die Ansteckung beschleunigen. Ein Mensch stößt pro Stunde ca. 600 Liter/0,6 m^3 verbrauchte Luft inklusive CO_2 aus. Deshalb müssen diese Aerosole, die mit Viren beladen sein können, schnellstens eingesaugt und unschädlich gemacht werden.
Die angeschafften Geräte können, abhängig von der Raumgröße, die gesamte Raumluft mehrfach pro Stunde umwälzen und damit reinigen. Diese Luftreinigung kann die übliche und notwendige Zufuhr von Frischluft nicht ersetzen, um den CO_2-Gehalt der Raumluft zu reduzieren. CO_2 wird bekanntlich von der Lunge dem Blut entzogen und durch das Ausatmen ausgestoßen. Beim Einatmen wird frische Luft, vor allem O_2 (Sauerstoff), zugeführt, welches durch die Lungenbläschen ins Blut diffundiert.
Die Vorteile der UVC-Luftreinigungsgeräte liegen nicht nur in der Bekämpfung der Corona-Viren und Bakterien, auch Grippe-Viren in der Winterzeit werden erfolgreich bekämpft und Blütenpollen im Frühjahr aus der Raumluft herausgefiltert.

KITA „KNIRPSENLAND“ IDEN

Auszeichnung als „Biosphärenkita“

Die Kindertagesstätte „Knirpsenland“ darf sich seit dem 11. November offiziell als „Biosphärenkita“ bezeichnen. Zu diesem Zweck wurde eine gemeinsam erarbeitete Vereinbarung unterschrieben und ein Schild zur Anbringung an die Leiterin der Kindertagesstätte, Astrid Kuhle, vom Fachbereichsleiter der Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe, Philipp Ritzmann, überreicht.
Mit dabei war u. a. der zuständige Projektkoordinator Derk Schneider, eine Vertreterin des Elternkuratoriums, Verbandsgemeindebürgermeister René Schernikau, Landrat Patrick Puhlmann und weitere Unterstützer der Kindertagesstätte.
Fortan ist die Kita Teil eines wachsenden Netzwerkes, welches bereits aus drei Kitas und zwei Schulen im Gebiet der Einheitsgemeinde Havelberg besteht. Die Kindertagesstätte Iden wird damit als erste Einrichtung westliche der Elbe im Landkreis Stendal und als erste Einrichtung in der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck zur Biosphärenkita ernannt. Für die Zukunft ist außerdem eine regelmäßige Zusammenarbeit im Umweltbildungsbereich gemeinsam mit der Kita „Storchennest“ in Werben geplant. Zudem sind regelmäßige Besuche im Informationszentrum „Haus der Flüsse“ in Havelberg ein wichtiger Bestandteil der Übereinkunft. Die Kita in Werben wird am 6. Dezember offiziell ernannt. Auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck wird die Kita in Arneburg folgen.
Im Zuge des Biosphärenschul- und Kita-Programms beabsichtigt das Biosphärenreservat Mittelelbe eine Kooperation mit Bildungs- und Betreuungseinrichtungen der Region. Ziel ist es, Kindern und Jugendlichen regelmäßige Lernangebote zu Themen des Biosphärenreservatsgebiets nach den Kriterien einer Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) zu ermöglichen.
Das Erleben und Erfahren von Natur, Kultur und Heimat im nahen persönlichen Umfeld der Heranwachsenden steht dabei im Blickfeld. Weiterhin sind die Kenntnisvermittlung über die Ziele und Werte des Biosphärenreservats und die Sensibilisierung der Kinder für die Besonderheiten der Region wichtige Kernthemen. Ein bedeutender Bestandteil der gemeinsamen Vereinbarungen ist die nachhaltige Entwicklung der Partnereinrichtungen auf verschiedenen Ebenen (Ökologie, Ernährung Konsum, bauliche Maßnahmen). Bei gemeinsamen Projekten sollen Kinder, Betreuer und Eltern neue Kenntnisse erlangen und gemeinsam auf eine umweltbewusstere Gestaltung des Alltages in ihrer Einrichtung hinwirken.
Die Auszeichnung als „Biosphärenschule“ bzw. „Biosphärenkita“ wird landesweit durch das Biosphärenreservat Mittelelbe als Mitglied des Verbandes Nationale Naturlandschaften e. V. verliehen. Durch die Einbindung der Einrichtungen in ein lokales und bundesweites Netzwerk ist die Möglichkeit für den Erfahrungsaustausch und die Weiterentwicklung pädagogischer Umsetzungsmaßnahmen gewährleistet. Die Zusammenarbeit wird für einen Zeitraum von drei Jahren beschlossen und kann mit beidseitiger Zustimmung beliebig verlängert werden. Dabei ist die Erreichung der gemeinsam abgesteckten Ziele Bedingung für eine Verlängerung der Kooperation.

DEFIBRILLATOR – EINSATZ FÜR SCHNELLE HILFE

Wo sind Lebensretter stationiert?

Herzerkrankungen sind die häufigsten Todesursachen in Deutschland. Am plötzlichen Herztod sterben ungefähr 100.000 Menschen pro Jahr. Oft sterben sie, weil ihnen nicht rechtzeitig oder gar nicht geholfen wird. Auch in der Verbandsgemeinde kam es bei einer Sportveranstaltung zu einem medizinischen Zwischenfall.

1	An der Zuckerfabrik 1 39596 Goldbeck	Verwaltung Goldbeck, Außenbereich straßenseitig	24 Stunden
2	Breite Straße 16, 39596 Arneburg	Tourismusbüro Arneburg, Foyer im Eingangsbereich	24 Stunden
3	Dorfstraße 2A, 39579 Rochau, OT Klein Schwechten	Sportlerheim Klein Schwechten, Flur	DI & DO 18.30 – 21 Uhr regelmäßig SA 13 – 18 Uhr
4	Friedrich-Ebert-Str. 20, 39596 Goldbeck	Vorplatz Turnhalle Goldbeck	24 Stunden
5	Hauptstraße 51, 39596 Hohenberg-Krusemark	FFW Hohenberg-Krusemark neben dem Rolltor	24 Stunden
6	Kirchplatz 6, 39615 Werben	Im Pfarrhaus Eingangsbereich	24 Stunden

Der Betroffene hat meist nur eine Chance, wenn sofort mit der Herzdruckmassage begonnen wird und ein AED-Gerät (Automatisierter Externer Defibrillator) zum Einsatz kommt. Diese Maßnahmen müssen von Laien durchgeführt werden, denn bereits nach fünf Minuten ohne Herzdruckmassage bleiben mit hoher Wahrscheinlichkeit irreparable Schäden zurück.
In der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck sind bisher sechs Stück stationiert.

8. DEZEMBER 2022

Bundesweiter Warntag 2022

Der nächste bundesweite Warntag findet am 8. Dezember 2022 statt. An diesem Aktionstag erproben Bund und Länder sowie die teilnehmenden Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden in einer gemeinsamen Übung ihre Warnmittel.
Ab 11 Uhr aktivieren die beteiligten Behörden und Einsatzkräfte unterschiedliche Warnmittel wie z. B. Radio und Fernsehen, digitale Stadtanzeigetafeln oder Warn-Apps.
Auf diese Weise werden die technischen Abläufe im Fall einer Warnung und auch die Warnmittel selber auf ihre Funktion und auf mögliche Schwachstellen hin überprüft. Im Nachgang werden von den Verantwortlichen gegebenenfalls Verbesserungen vorgenommen und so das System der Bevölkerungswarnung sicherer gemacht.
Der bundesweite Warntag dient weiterhin dem Ziel, die Menschen in Deutschland über die Warnung der Bevölkerung zu informieren und sie damit für Warnungen zu sensibilisieren.

Was passiert am bundesweiten Warntag?

Am bundesweiten Warntag wird ab 11:00 Uhr eine Probewarnung in Form eines Warntextes an alle am Modularen Warnsystem (MoWaS) des Bundes angeschlossene Warnmultiplikatoren (z. B. Rundfunksender und App-Server) geschickt. Die Warnmultiplikatoren versenden die Probewarnung zeitversetzt an Warnmittel wie Fernseher, Radios und Smartphones. Dort können Sie die Warnung dann lesen und/oder hören.
Parallel können auf Ebene der Länder, in den teilnehmenden Landkreisen und Kommunen verfügbare kommunale Warnmittel ausgelöst (z. B. Lautsprecherwagen oder Sirenen) werden.

Auf welchen Wegen wird gewarnt?

Da eine Warnung sehr wichtige Informationen beinhaltet, soll sie möglichst viele Menschen erreichen. Deswegen wird eine Warnmeldung über viele verschiedene Warnmittel bzw. Wege verbreitet. Zum Beispiel über Radio und Fernsehen, Internetseiten, Social Media, Warn-Apps, digitale Stadtanzeigetafeln, Lautsprecherwagen oder Sirenen.
Durch Vielzahl und Vielfalt der Warnmittel wird sichergestellt, dass eine Warnung möglichst viele Menschen erreicht. Denn werden bei Ihnen vor Ort beispielsweise keine Sirenen zur Warnung eingesetzt, so gibt es zahlreiche weitere Warnmittel, über die Sie im Gefahrenfall gewarnt werden können. Auch neue und alternative Warnmittel werden kontinuierlich erforscht, entwickelt und eingesetzt.

Was sind die Ziele des bundesweiten Warntags?

Menschen mit dem Thema Warnung vertraut machen
Der bundesweite Warntag dient dazu, die Menschen in Deutschland zu informieren und sie vertraut zu machen mit dem Thema Warnung der Bevölkerung. Dabei stehen folgende Aspekte im Mittelpunkt:
- Wovor wird gewarnt?
- Wie wird gewarnt?
- Wer warnt?
- Was können Sie tun?

Je vertrauter Sie mit dem Thema sind, umso eigenständiger und effektiver können Sie in einer Krisensituation handeln und sich schützen.

Warnmittel und Abläufe der Warnung technisch erproben
Durch die Probewarnung am bundesweiten Warntag werden die unterschiedlichen Warnmittel und die Abläufe im Fall einer Warnung praktisch mit dem Ziel getestet,
- mögliche technische Schwachstellen in der Funktion der Warnmittel und in den Abläufen der Warnung aufzuspüren und
- diese gegebenenfalls im Nachgang zu beseitigen, um somit die Warnung der Bevölkerung stetig zu verbessern.

Wer ist verantwortlich für den bundesweiten Warntag?

Bund und Länder bereiten den jährlich an jedem zweiten Donnerstag im September*** stattfindenden bundesweiten Warntag in Abstimmung mit kommunalen Vertreterinnen und Vertretern gemeinsam vor.

*** Hinweis: Im Jahr 2022 wird der bundesweite Warntag ausnahmsweise auf den 8. Dezember verschoben, um dann einen ersten Test des Warnkanals Cell Broadcasting durchführen zu können.

Zuständig sind auf Bundesebene das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK), auf der Ebene der Länder die jeweiligen Innenministerien und auf der Ebene der Kommunen in der Regel die für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden.

Das ISF-Bund-Länder-Projekt „Warnung der Bevölkerung“ im BBK koordiniert die Maßnahmen der Vorbereitung und Durchführung des bundesweiten Warntages.

NOTFALL- UND KATASTROPHENVORSORGE

Für alle Fälle vorbereitet

Im Notfall zählt jede Sekunde. Hand aufs Herz: Sind Sie fit in puncto Notfallvorsorge? Haben Sie einen Vorrat zu Hause, wenn draußen ein Sturm tobt? Sind Ihre wichtigsten Dokumente griffbereit, wenn ein Feuer oder eine Bombenentschärfung Sie aus dem Haus zwingen?
Die Corona-Pandemie hat vielen Menschen ins Bewusstsein gerufen: Notfallvorsorge geht uns alle an. Katastrophen wie Unwetter, Überschwemmungen oder Stromausfälle machen deutlich, dass wir auch in einem sicheren Land wie Deutschland nicht vor Katastrophen gefeit sind. In solchen Situationen ist es gut zu wissen, was zu tun ist. Denn Krisen und Katastrophen können uns jederzeit auf die Probe stellen – und nicht immer können die Rettungskräfte sofort zur Stelle sein. Deshalb kommt es darauf an, dass jede und jeder Einzelne sich selbst und anderen helfen kann.
Doch wie schütze ich mich und meine Mitmenschen bei Sturm oder Hochwasser? Wie verhalte ich mich, wenn auf einmal alles dunkel wird? Und welche Vorräte sollte ich für eine Krise immer in meinem Vorrat haben? Auf dieser Seite finden Sie wichtige Empfehlungen und Checklisten für Ihre persönliche Notfallvorsorge – von Dokumentenmappe bis Lebensmittelvorrat. Seien Sie vorbereitet, um sicher durch Krisen oder Katastrophen zu kommen!
Den Ratgeber des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe finden Sie auf unser Webseite:
www.arneburg-goldbeck.de
oder er liegt in den Verwaltungen in Arneburg, Breite Str. 15 und Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1 für Sie aus.

Redaktionsschluss zu „Hallo Nachbarn“

Die nächste Ausgabe erscheint am 31. Januar 2023.
Unterlagen bis 19. Januar 2023 abgeben.

Gruppen, Organisationen, Ortschaften und Vereine, die ihre Veranstaltungen ankündigen oder Beiträge veröffentlichen wollen, werden gebeten, ihre Unterlagen bis zu diesem Termin abzugeben.

Informationen, Beiträge und Veröffentlichungen bitte an die
Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck
An der Zuckerfabrik 1, 39596 Goldbeck
gerne auch per E-Mail an:
amtsblatt@arneburg-goldbeck.de

GEBURTSTAGE IM DEZEMBER / JANUAR

GESUNDHEIT, WOHLERGEHEN UND VIEL GLÜCK!

Allen Jubilaren die besten Wünsche zu ihrem Ehrentag!

Arneburg
02.12. Ernst Blume 85
07.12. Roswitha Buchholz 75
14.12. Roswitha Globisch 70
17.12. Christa Foerster 80
25.12. Manfred Petri 75
02.01. Dorith Bisch 75
09.01. Marlene Gebert 70
11.01. Helmut Matthies 70
13.01. Renate Rödel 80
21.01. Dieter Rump 85
25.01. Gerhard Köllner 75

Arneburg OT Beelitz
28.12. Doris Baeß 70

Eichstedt (Altmark) OT Baben
26.01. Emma Schlichtiger 90

Eichstedt (Altmark) OT Lindtorf
02.12. Hildegard Mnich 85
05.12. Herbert Schildt 85
28.01. Ursula Sadowski 70
29.01. Gudrun Stenzel 70

Eichstedt (Altmark) OT Rindtorf
12.12. Elfriede Teege 90
22.01. Eberhard Dohrmann 70

Goldbeck
09.12. Joachim Thomas 75
03.01. Eugen Petrich 90
12.01. Ingrid Butze 75
16.01. Ingrid Romanus 85
17.01. Roswitha Mangelsdorf 70

Goldbeck OT Bertkow
13.12. Hannelore Krüger 80

Goldbeck OT Möllendorf
29.12. Martin Hille 70

Hansestadt Werben (Elbe)
02.12. Helmut Schabram 70
27.12. Lore Lepert 85
09.01. Erna Kuhn 90
10.01. Fred Kintra 70
17.01. Eckart Kelbert 70

Hansestadt Werben (Elbe) OT Giesenslage
15.01. Griseldis Deuschle 75

Hassel
14.12. Iris Heim 70
17.12. Michael Kriester 70
30.01. Dietmar Sasse 70

Hassel OT Wischer
13.12. Lutz Wisny 75
25.12. Ottfried Schlangstedt 80

Hohenberg-Krusemark
04.12. Karl-Heinz Wedekind 75
14.12. Erika Dahlke 80
16.12. Friedrich Sasse 80
26.12. Christel Wedekind 70
10.01. Hildegard Gadau 90
23.01. Manfred Walter 70
25.01. Christel Bergner 75

Hohenberg-Krusemark OT Altenzaun
11.12. Jürgen Niemetz 70

Hohenberg-Krusemark OT Groß Ellingen
24.12. Peter Tippner 85

Hohenberg-Krusemark OT Schwarzholz
31.01. Brigitte Bierbüsse 75

Iden
06.12. Peter Mertens 70
24.12. Gerlinde Ullrich 80

Rochau
21.01. Gerhard Uchtenhagen 85
28.01. Irma Nowak 90

Rochau OT Klein Schwechten
23.01. Reinhold Koim 75
29.01. Karin Meinecke 80

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

PFARRBEREICH KÖNIGSMARK

GOTTESDIENSTE & ANDACHTEN:
▸ **SA | 03.12**
17:00 Uhr | Hohenbg.-Krusemark
Advent mitden „Whistleblowers“
18:00 Uhr | Düsedau
Friedensgebet im Advent
▸ **SO | 04.12.** (2. Advent)
14:00 Uhr | Erxleben
Adventssingen + anschl. Adventskaffeetrinken im DGH
▸ **SA | 10.12**
15:00 Uhr | Königsmark
Andacht zum Adventsmarkt
18:00 Uhr | Düsedau
Friedensgebet im Advent
▸ **SO | 11.12.** (3. Advent)
10:30 Uhr | Walsleben
Advents-Gottesdienst
14:00 Uhr | Altenzaun
Adventssingen + anschl. Adventskaffeetrinken im DGH
▸ **SA | 17.12**
18:00 Uhr | Düsedau
Friedensgebet im Advent
▸ **SO | 18.12.** (4. Advent)
09:00 Uhr | Rengerslage
Advents-Gottesdienst
▸ **SA | 24.12** (Heiligabend)
14:30 Uhr | Berge
Christvesper
15:00 Uhr | Calberwisch
Christvesper
16:00 Uhr | Meseberg
Christvesper
16:30 Uhr | Walsleben
Christvesper + Krippenspiel
17:00 Uhr | Hindenburg
Christvesper
17:00 Uhr | Erxleben
Christvesper + Krippenspiel
17:00 Uhr | Düsedau
Christvesper
17:30 Uhr | Iden
Christvesper + Krippenspiel
22:00 Uhr | Osterburg
Regionale Christnacht
▸ **SO | 25.12.** (1. Christtag)
10:00 Uhr | Osterburg
Reg. Weihnachtsgottesdienst
▸ **MO | 26.12.** (2. Christtag)
10:00 Uhr | Rohrbeck
Zentr. Weihnachtsgottesdienst
▸ **DI | 27.12.** (3. Christtag)
17:00 Uhr | Düsedau
Texte & Musik zum Festausklang
▸ **SA | 31.12** (Altjahresabend)
09:00 Uhr | Walsleben
Andacht + Abendmahl
10:30 Uhr | Meseberg
Andacht + Abendmahl
14:00 Uhr | Iden
Andacht + Abendmahl
▸ **SA | 07.01.**
18:00 Uhr | Düsedau
Friedensgebet im Advent
▸ **SO | 08.01.** (1. So. n. Epiphanias)
10:30 Uhr | Goldbeck
Reginaler Gottesdienst im Gemeinderaum
▸ **SA | 14.01.**
18:00 Uhr | Düsedau
Friedensgebet im Advent
▸ **SO | 15.01.** (2. So. n. Epiphanias)
10:30 Uhr | Walsleben
Reginaler Gottesdienst in der Winterkirche
▸ **SA | 21.01.**
18:00 Uhr | Düsedau
Friedensgebet im Advent
▸ **SO | 22.01.** (3. So. n. Epiphanias)
10:30 Uhr | Osterburg
Reginaler Gottesdienst im Gemeinderaum i. d. Burgstraße
▸ **SA | 28.01.**
18:00 Uhr | Düsedau
Friedensgebet im Advent
▸ **SO | 29.01.** (Letzter So. n. Epiph.)
10:30 Uhr | Kossebau
Reginaler Gottesdienst

GEMEINDEVERANSTALTUNGEN
Pfadfinderarbeit/ Christenlehre/ Flötenkreis: Nach Absprache mit Gem.-Päd. Karin Diebel (Tel: 039390-81837)
Konfirmandenarbeit des Pfarrbereiches Königsmark:
Vorkonfirmanden:
Pfarrhaus Osterburg:
nach Absprache mit Pfr. Gordon Sethge, Tel: 03937-82695
Konfirmanden:
Pfarrhaus Klein Schwechten:
nach Absprache mit Pfr. Alexander Schwartz, Tel: 039388-976963

Adventsnachmittage:
▸ **DI | 29.11. | 14:30 Uhr**
Meseberg (Winterkirche)
▸ **DI | 06.12. | 14:30 Uhr**
Erxleben (Dorfgem.-Haus)
▸ **DI | 13.12. | 14:30 Uhr**
Iden (ehem. Pfarrhaus)

Gemeindenachmittage:
für das **Kirchspiel Königsmark-Meseberg:**
▸ **DI | 10.01. | 14:30 Uhr**
Winterkirche Meseberg

für das **Kirchspiel Walsleben und Erxleben:**
▸ **DI | 17.01. | 14:30 Uhr**
Dorfgem.-Haus Düsedau

für die **Gemeinde Iden:**
▸ **DI | 24.01. | 14:30 Uhr**
im Pfarrhaus Iden

Das Pfarramt Königsmark ist vom 1. bis 8. Januar 2023 wegen Urlaubs nicht besetzt.
Die Vertretung in dringenden Fällen übernimmt:
Pfr. i. E. Alexander Schwartz,
Ev. Pfarramt Kl. Schwechten,
Tel. 039388-976963

AUS DEN GEMEINDEN

GRUNDSCHULE ARNEBURG

Die Welt im neuen Leseraum entdecken

Die Grundschule Arneburg hat einen neuen Leseraum eingerichtet. Dieser soll zukünftig als Ort für kleine Entdecker dienen. Viele Bücher warten darauf, von den Kindern gelesen zu werden. Dabei können die Schüler und Schülerinnen zwischen vielen Angeboten wählen – Märchen, Geschichten für Leseanfänger, Comics, Abenteuergeschichten, Nachschlagewerke für Kinderwissen und vieles mehr.

Mit Sitzsäcken, einem Bällebad und gemütlichen Liegematten wurde der Leseraum einladend gestaltet. Es gibt auch einige Lesespiele, im Vordergrund steht aber das Entdecken des Buches, um damit das Lesen zu stärken und auf diese Weise auch Bildungschancen zu verbessern.

Der Leseraum soll zukünftig für alle Kinder der Grundschule Arneburg nutzbar sein. Von der 1. und 2. Klasse wurde er bereits begeistert entdeckt. Die Kinder konnten selbst Bücher wählen und darin stöbern. Zum Schluss wurde von der Lehrerin etwas vorgelesen, während alle Schüler und Schülerinnen gespannt lauschten. Es gibt zudem die Möglichkeit, Bücher auszuleihen und zu Hause zu lesen.

Grundschule Arneburg

LESEFÖRDERUNG

Bundesweiter Vorlesetag

Zum bundesweiten Vorlesetag begrüßten am 18. November die Kinder der Verbundschule Goldebeck-Iden den Verbandsgemeindebürgermeister Arneburg-Goldbecks und dessen Stellvertreterin. Während Herr Schernikau den Kindern des ersten Schulbesuchsjahres in Iden unter anderem die Geschichte vom Weihnachtsswichtel Tomte vorlas, entführte Frau Hoedt in Goldbeck die Kinder in die Welt der Märchen der Brüder Grimm. Passend zu den ersten Schneeflocken hörten die Mädchen und Jungen unter anderem auch das Märchen von Frau Holle.

Vielen Dank an Herrn Schernikau und Frau Hoedt für diese tolle Unterstützung.

Verbundschule Goldbeck-Iden

KINDERTAGESSTÄTTE „HASSELER FELDMÄUSE“

Hurra, hurra der Herbst ist da ...!

Der Herbst zeigte sich auch in diesem Jahr in der Kindertagesstätte „Hasseler Feldmäuse“ wieder von seiner prächtigen, farbenfrohen und vielfältigen Seite. Als Auftakt in unser Projekt sammelten die Kinder fleißig Kastanien, Eicheln und Nüsse, um damit ein spannendes Labyrinth zu legen, um wie waschechte Abenteurer anschließend den Weg hinaus zu finden.

Durch den Einsatz vieler kleiner und großer Köche und Bäcker*innen konnten zahlreiche Leckereien entstehen. So probierten sich die Kinder beispielsweise beim Kochen von Marmelade, dem Backen von Apfelkuchen und dem Glasieren von Schokoäpfeln aus.

Neben dem großen und allgemeinen Thema „Herbst“, wurden auch konkretere Themen wie „der Apfel“ und „die Kartoffel“ näher betrachtet und durch anschauliche sowie spielerische Elemente unterstützt. Wobei die Kinder offenes Interesse z. B. an der Geschichte des Kartoffelkönigs, dem klassischen Kartoffeldruck oder dem Basteln und Gestalten von Äpfeln, Birnen oder Blättern zeigten. Passend zur Jahreszeit begleiteten wir mit viel Spaß und Freude alle Aktivitäten mit dementsprechenden Herbstliedern, Gedichten und Fingerspielen.

Den Abschluss des Projekts zierte eine von den Kindern selbstgekochte Kartoffelsuppe, bei welcher uns unsere Küchenkraft und Oma Frau Kuwan tatkräftig zur Seite stand. Die köstliche Suppe wurde anschließend direkt als Mittagessen verspeist. Alle Kleinen und Großen möchten sich hierfür noch einmal recht herzlich bei Frau Kuwan bedanken.

Ein großer Höhepunkt der Kinder war der Besuch von Herrn Kulick aus Werben. Im Gepäck hatte er zur Überraschung aller, echte Fledermäuse, ganze fünf verschiedene Arten brachte er mit zu uns in die Einrichtung. Sehr lehrreich und kindgerecht erzählte er hierbei alles Wissenswerte rund um die Fledermaus. Jedes Kind, welches sich traute, durfte hierbei eine Fledermaus streicheln oder sogar auf den Arm setzen lassen. Neugierig fragten die Kinder direkt wann sie die Fledermäuse denn wieder sehen könnten – ein ganz und gar gelungenes Erlebnis für das wir uns noch einmal ganz besonders bei Herrn Kulick bedanken möchten.

Ebenfalls möchten wir allen Eltern unserer Kindertagesstätte einen großen Dank aussprechen, ohne die, die Ermöglichung unseres Herbstprojektes jedes Jahr aufs Neue nicht möglich wäre.

Die Erzieherinnen der Kindertagesstätte „Hasseler Feldmäuse“

KITA „WICHTELHAUSEN“

Spuck & Grusel

Wie auch schon zum Sommerfest mussten die Kinder, Eltern und Erzieher*innen aus der Kita „Wichtelhausen“ in Klein Schwechten auf gutes Wetter hoffen. Glücklicherweise wurden sie wieder Mal belohnt. So begann der Nachmittag am 21. Oktober mit einem herbstlichen Programm der Kinder. Fingerspiele der Kleinsten und Musik der Älteren in Begleitung von Instrumenten erfreuten jedermanns Gehör. Anschließend konnten sich die Kinder auf der Hüpfburg, welche Familie Seeliger zur Verfügung stellte, austoben. Bei herbstlichen Spielen wie Kastanien-Zielwurf durfte sich jeder, der Lust hatte, eine gruselige Süßigkeit verdienen. Auch Spinnen- und Fledermaustattoos waren im Gesicht vieler Kinder zu finden. Des Weiteren konnten die Kinder ein gruseliges Windlicht für Zuhause basteln. Sowohl eine Tombola, als auch Glücksrad gab es wieder und brachten die Kinderaugen zum Leuchten.

Diesbezüglich möchten wir uns bei allen Sponsoren bedanken: dm-drogerie markt aus Stendal, AOK Sachsen-Anhalt, Firma Hempelmann (GC Gruppe Elements) aus Eichstedt, Firma Prokon, Buchhandlung Thalia und dem Getränkevertrieb Altmark sowie Familie Gose. Im Anschluss des Programms wurde dem kalten Wetter mit warmen Suppen, die die Eltern für uns kochten, getrotzt. Auf dem reichhaltigen Suppenbuffet fanden die Besucher*innen Gruselkekse, Wackelpuddig und vieles mehr, welche liebevoll von den (Groß)-Eltern gestaltet wurden.

Als krönenden Abschluss haben wir einen Laternenumzug durch Klein Schwechten unternommen, wozu auch die Bewohner*innen des Dorfes eingeladen waren. Auf unserem Weg wurden wir tatkräftig von der FFW Klein Schwechten unterstützt. Auch an Sie geht ein großes Dankeschön.

Das Team aus „Wichtelhausen“

WERK VON MERCER STENDAL

Zellstoffproduktion braucht Wasser

Wasser ist ein unverzichtbarer Bestandteil unseres Lebens. Der Mensch selbst besteht zu einem großen Teil aus Wasser. Ohne die Verfügbarkeit von Wasser ist das Leben auf der Erde unmöglich. Es ist unser aller Aufgabe, mit dieser wertvollen Ressource sparsam umzugehen. Das gilt nicht nur für jeden persönlich. Auch die Industrie und damit wir von Mercer Stendal müssen unseren Beitrag dazu leisten. Wasser in unseren Produktionsprozessen zu sparen, ist ein kontinuierlicher Prozess, der bereits kurz nach der Inbetriebnahme des Werkes begann.

In den vergangenen Jahren wurden im Zellstoffwerk in Arneburg eine Vielzahl von Maßnahmen umgesetzt, die sich direkt oder indirekt auf den Verbrauch von Prozesswasser auswirkten.

Wie Stephanie Stein, Prozessingenieurin bei Mercer Stendal berichtete, war eines der jüngeren Projekte darauf ausgerichtet, das in den Pumpen genutzte Wasser (Sperrwasser) in der Eindampfanlage und der Faserlinie weiter zu verwenden. Bisher wurde es

ins Abwasser eingeleitet.

„Im täglichen Umgang mit der Anlage kommt es immer wieder dazu, dass Ströme identifiziert werden, die aufgefangen, umgeleitet oder an anderer Stelle nochmals genutzt werden könnten.“, sagte Stephanie Stein. „Die Erfahrung der Anlagenfahrer ist dabei unerlässlich.“ Dank ihrer Hinweise können Abläufe optimiert werden.

In diesem Jahr wurde dieses Prozesswasser-Sparprojekt fortgeschrieben. Stephanie Stein dazu: „Wir haben einen Wärmetauscher im Bereich des Kalkofens optimiert und reduzieren so den Kühlwasserverbrauch. Der Gaswäscher des Kalklöschers wird so umgebaut, dass nicht frisch aufbereitetes Prozesswasser, sondern B-Kondensat, das in der Eindampfanlage anfällt, verwendet werden kann.“ Im vergangenen Jahr war bereits damit begonnen worden, eine Leitung zur Rückführung von Sperrwasser im Bereich der Faserlinie zu installieren. An den Turbinen wird ebenfalls Wasser gespart. Rückspülfilter des Kühlwasserkreislaufes der Turbine 2 wurden zurückgebaut, da festgestellt worden war, dass die Qualität des Kühlwassers ausreichend gut ist. Weiteres Einsparpotential gibt es im Umgang mit Kondensaten. Bisher wurden sie ins Abwasser geleitet. Am Laugenkessel werden die Kondensate künftig gesammelt und dem Kondensatsystem, somit der Wiederverwendung zugeführt. Ziel von Mercer Stendal ist es, alle Kondensate der Dampfverteilung künftig so zu behandeln.

Viele Projekte zur Einsparung der lebenswichtigen Ressource Wasser wurden bei Mercer Stendal in der Vergangenheit bereits umgesetzt. Das Ergebnis: Durch die Veränderungen und Optimierungen ist es bisher gelungen, 1,9 Millionen Kubikmeter Prozesswasser pro Jahr einzusparen. Ziel des Unternehmens ist es, durch eine kontinuierlich laufende Produktion und weitere Wassersparprojekte dafür zu sorgen, den Wasserverbrauch je Tonne Zellstoff weiter zu reduzieren.

Team Medien
Mercer Stendal

AUS DEM TAGEBUCH DES FÖRDERVEREINS DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR GOLDBECK

Schrottsammlung

Am 12. November war es nach zweieinhalb Jahren wieder so weit, eine Sammelaktion zu starten. Das Angebot einer offiziellen Schrottsammlung mit der Abholung der oft schweren und sperrigen Teile vor der Haustür, wird von den Bürgerinnen und Bürgern von Goldbeck, Möllendorf und Petersmark gern angenommen. Dient es doch auch dem Zweck, durch den Erlös die Vereinskasse des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Goldbeck e. V. aufzubessern. Das Geld kommt unter anderem der kulturellen Gestaltung der Dienste und anderer Höhepunkte der FFw, der Betreuung der Alters- und Ehrenabteilung, der Jugendarbeit und auch der Ehrung von verdienten

Feuerwehrangehörigen zu besonderen Anlässen zugute.

Mit vier Fahrzeugen und in bewährter Stammbesetzung wurden alle Straßen abgefahren und der bereitgestellte Schrott eingesammelt. Danke an dieser Stelle an die Gemeinde Goldbeck, die uns immer durch die Bereitstellung des Kleintransporters unterstützt.

Auf Grundstücken verborgene Metalle, in Form von meterlangen Rohren, Heizkörpern, Maschendrahtzäunen, ausgedienten Maschinen, Fahrrädern und vieles mehr, musste auf-, ab-, und umgeladen werden. Da kam so einiges an Schrott zusammen, so dass ein zweiter großer Container nachgeordert werden musste. Durch die gute Zusammenarbeit mit der Schrottverwertung Böhlke lief alles wie am Schnürchen. Einige Einwohner kamen zum Sammelplatz und lieferten ihren Schrott persönlich an. Um den optimalen Ertrag zu erzielen, haben wir Zeit und Mühen in Kauf genommen und nichtmetallische Anhängsel entfernt. Diese und dazwischen gemogelter Elektronikschrott ist nun noch extra zu entsorgen.

Dank der Bereitstellung durch die Bürger kann die Schrottsammlung wieder als klarer Erfolg verbucht werden. Allen am Einsatz beteiligten Kameraden, Förderern und freiwilligen Helfern möchten wir hiermit ganz herzlich Danke sagen, besonders auch den Fahrern der anderen Einsatzfahrzeuge für die Bereitstellung und Nutzung ihrer Technik.

Förderverein Freiwillige
Feuerwehr Goldbeck

ROCHAUER GEDENKEN

Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Am Volkstrauertag für einen Moment innehalten, das ist für Rochau eine Selbstverständlichkeit, Bedürfnis und Tradition zugleich. Die Gemeinde und ihre freiwillige Feuerwehr hatten gemeinsam zu einer öffentlichen Kranzniederlegung eingeladen.
Trotz des kühlen, trüben Novembermorgens fanden sich Bürgerinnen und Bürger zur Gedenkveranstaltung ein. Verstärkt wurden ihre Reihen durch die Landtagsabgeordnete Juliane Kleemann (SPD) und den Bürgermeister der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck, René Schernikau.
In seiner Gedenkrede ging Heiko Packebusch, stellvertretender Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Rochau, auf die Geschichte des Volkstrauertages ein und wandte sich dabei mit folgender Frage an die Anwesenden:
„Und? Haben wir aus der Geschichte gelernt? Ich behaupte hier: Nein, nicht wirklich! Aber warum nicht? Weil die Verantwortlichen für Kriege nur selten zur Rechenschaft gezogen werden. Bereits anlässlich der ersten offiziellen Feierstunde zum Volkstrauertag 1922 im Deutschen Reichstag sagte der damalige Reichstagspräsident Paul Löbe: „Es müssen Gesetze geschaffen werden, durch welche die für einen Kriegsausbruch verantwortlichen Diplomaten und Journalisten gezwungen würden, als erster in den Schützengraben zu gehen.“
Dann erinnerte Packebusch an die Gefallenen beider Weltkriege aber auch an die Opfer aktueller Kriege, Konflikte und Gewaltherrschaft. Alleine im letzten Jahr registrierte die Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung insgesamt 28 Kriege und bewaffnete Konflikte.
Er sagte weiter: „Unter dem Eindruck einer sich immer weiter verschärfenden globalen Sicherheitslage dürfen wir davor nicht die Augen verschließen. Von Rochau nach Bosnien sind es 1400 Kilometer, nach Kroatien 1200 Kilometer und bis nach Kiew 1500 Kilometer. Das entspricht etwa der Strecke Rochau – München hin und zurück. Wer da noch sagen kann, das geht mich nichts an, der hat den Ernst der Lage nicht erkannt. Vielleicht ist der Volkstrauertag aber auch ein Schritt in die richtige Richtung: zu versuchen, füreinander da zu sein und füreinander einzustehen. Hier in unserer Gemeinde und überall dort, wo uns Unrecht begegnet.“
Im Anschluss legten Heiko Packebusch und Dirk Zeidler (Bürgermeister der Gemeinde Rochau) sowie Juliane Kleemann und Renè Schernikau an der Gedenkstätte auf dem Rochauer Friedhof Gebinde nieder.

Hannes Rühlmann Pressesprecher
Freiwillige Feuerwehr Rochau

„ALLE JAHRE WIEDER ...“

Rochau lädt zum Weihnachtssingen ein

Der Kulturverein zu Rochau und die Kirchengemeinde laden herzlich alle Bürger der Gemeinde und Gäste am 17.12.2022 um 17:00 Uhr zum alljährlichen Weihnachtssingen in die Rochauer Dorfkirche ein.
Seit Wochen laufen hinter den Kulissen die Vorbereitungen. Es wird fleißig geplant, geprobt und gewerkelt. „Mit Liedern, Gedichten und kleinen Geschichten unter einem festlich geschmückten Baum möchten wir uns gemeinsam auf das Weihnachtsfest einstimmen“, sagte David Riep vom Veranstalterteam.
Das bunte Programm gestalten unter anderem der Rochauer Singekreis, Rochauer Kinder und alle die Lust haben, ihren Zuschauern und Zuhörern ein Lächeln aufs Gesicht zu zaubern.
Für kulinarische Genüsse in Form von Glühwein und Bratwurst ist ebenfalls gesorgt.
Also gleich in den Kalender eintragen!

Kulturverein zu Rochau

ROCHAUER CARNEVALS GEMEINSCHAFT

Grandioser Start

Zm Auftakt in die 58. Session legte die Rochauer Carnevalsgemeinschaft einen wahren Marathon hin. Schon am frühen Nachmittag des 11.11. trafen sich die Narren, so dass um Punkt 15.15 Uhr der Umzug startete. Durch das schöne Dorf Rochau führten die Funkengarden den Zug an, gefolgt vom Traktor mit bunt geschmücktem Anhänger und lauter Partymusik. Zahlreiche Mitglieder, aber auch Schaulustige folgten dem Tross und mittendrin die festlich geschmückte Kutsche von Familie Kersten, gezogen von den zwei Haflingerpferden. Anfangs durfte der Bürgermeister Dirk Zeidler sich in der Kutsche chauffieren lassen. Aber nur bis zum Haus des Prinzenpaares. Das Geheimnis wurde gelüftet, als Präsident Frank Bräuer durchs Mikrofon fragte: „Wollt Ihr unser neues Prinzenpaar sehen?" Es öffnete sich die Haustür und alle begrüßten Mayk und Ingrid Kopecki. Nach der Schlüsselübergabe durften nun Prinz Mayk 1. und seine liebreizende Prinzessin Ingrid 3. Platz in der Kutsche Platz nehmen. Der Umzug ging weiter und führte zur fast fertiggestellten neu sananierten Mehrzweckhalle.

Zahlreiche Gäste staunten, als sie die Mehrzweckhalle betraten. Aus dem nun mehr in die Jahre gekommenen Bau aus dem Jahre 1976 wurde eine moderne schicke Festhalle. Aus der alten Pendeltür am Eingang wurde eine große Schiebetür und es eröffnet sich der Blick auf helle freundliche Farben. Die Schallschutzdecke sorgt für eine bessere Akustik. Dort integriert ist die neue Deckenheizung. Durch die Lichttechnik ist es möglich, die Halle in einem hellen Licht erstrahlen zu lassen oder aber die neuen LED Scheinwerfer kommen zum Einsatz, die dem Raum in zahlreiche gewünschte Farben dimmen lässt. Die Karnevalisten haben die Halle bunt geschmückt und über einen Beamer erstrahlt hinter der Elferratsbühne das Wappen der Rochauer Carnevals Gemeinschaft.

So kann die Party steigen und Punkt 17.17 Uhr ertönt der Knall der Konfettikanone „Wilhelmina". Neben dem närrischen Volk begrüßt der Präsident den Bürgermeister von Rochau Dirk Zeidler, den Bürgermeister der Verbandsgemeinde Arneburg Goldbeck René Schernikau, den Ehrenpräsidenten Rolf Klees und die befreundeten Gastvereine aus Osterburg und Wahrburg. Nach dem das Prinzenpaar die erste Rede an das närrische Volk gehalten hat, folgte das abwechslungsreiche Programm der RCG. Erstmals ein gemischtes Programm der Kinderkarnevalisten und der Erwachsenen. Die Dancegirls starteten mit dem ersten Gardetanz. Gefolgt von zwei jungen Büttenrednern. Janice als Labertasche und Johann als cooler, pupertierender Jugendlicher brachten das Publikum zum Lachen. Die Kleinsten unter den Tanzgruppen, die Sweet little Dancers zeigten mit einem Boxmedley die Fäuste und ihr tanzerisches Können. Zugaberufe gab es dann für das Kindermännerballett und den Showtanz der Dance Girls.

Dann starteten die Erwachsenen. Die Rochauer Partysängerinnen kamen verkleidet als Mickey Krause und brachten Mallorca Feeling nach Rochau und das Publikum forderte eine Zugabe. Die Funken präsentierten mit dem exakt einstudiertem Gardetanz. Großer Dank an alle hinter den Kulissen, die Techniker, der Bühnenbau, die Saalwache, die Schminkerinnen und die Garderobe. Auch sie bekamen für ihre Arbeit den Orden der diesjährigen Session.

Unser hübsches Prinzenpaar eröffnete die Kussfreiheit und überzeugte mit einem tollen Walzer, gesungen von den Sängerinnen. Auch in diesem Jahr gab es eine neue Ultrashow. Einstudiert von Michaela Kluwe gaben die Funken ihr Bestes. Ein wahrer Ohren- und Augenschmaus. Die Altfunken waren anfangs erst etwas entspannter beim Yoga. So mancher Spruch der taffen Damen brachten die Gäste zum Lachen, bevor dann aus den alten Damen wahre Tanzraketen wurden.

Die Herren des Männerballets kamen mit besten Grüßen aus Mexiko. Ein toller Tanz, bei dem einige Hüllen fielen und die Herren ihre wohlgeformten Körper präsentierten. Einstudiert von Annemarie Steinhagen, die bei den Proben viel Geduld mit den Männern haben muss. Die Partysängerinnen beendeten vor dem großen Finale das Programm. Dann kamen nochmals alle Mitwirkenden auf die Bühne und es wurde nach dem Rochauer Karnevalslied geschunkelt.

„Das Programm ist zu Ende, aber der Tag ist noch jung" – so die Worte des Präsidenten. Dementsprechend machte die Live Band „No Limit" tolle Musik bis in den frühen Morgen. Fazit der Veranstaltung: Eine fantastische Eröffnung der 58. Session, ein schöner Umzug, ein tolles Programm, Feiern bis zum Abwinken und alle hatten viel Spaß.

Nach dem Programm ist vor dem Programm. Die Proben der einzelnen Gruppen gehen weiter, die letzten Arbeiten in der Mehrzweckhalle werden abgeschlossen und das komplett neue Programm erwartet Euch zu Beginn des neuen Jahres.

Im kommenden Jahr stehen folgende Termine auf dem Programm:

- Abendveranstaltungen:
  - 21.01.2023
  - 04.02.2023
  - 11.02.2023
- Nachmittagsveranstaltung: 28.01.2023
- Kinderkarneval: 29.01.2023

Karten für die Abendveranstaltungen und Nachmittagsveranstaltungen gibt es ab 01.12.2023 bei Thomas Scheinert – Telefon 0174/701 8784. Die Karten für den Kinderkarneval gibt es direkt am Einlass.

Die Rochauer Karnevalisten freuen sich auf all ihre Gäste, wenn es dann wieder heißt: „Rochau – es lacht"

Frank Bräuer
Präsident der RCG

IMPRESSIONEN VOM AUFTAKT IN DIE 58. SESSION

PROGRAMM

16. Biedermeier-Christmarkt

Samstag, 10. Dezember

12.00 Uhr Eröffnung des Marktes /Kirchplatz
13 – 15 Uhr Geschichte des Johanniterordens – Führung durch die Ausstellung / Promenade 1
14.00 Uhr Kasper erzählt: Die Geschichte vom Fischer und seiner Frau / Schadewachten 28
14.00 Uhr Schulstunde / Kleine Einführung in die Sütterlinschrift / Pfarrhaus
14.30 Uhr Gemeinsames Weihnachtsliedersingen / Kirchplatz
15.00 Uhr Die drei Spinnerinnen / Hoftheater
16.00 Uhr Das Beste aus dem Biedermeiermarktboten, Lesung / „Gute Stube“ Schadewachten 28
16.30 Uhr Gambenkonzert mit Christiane Gerhardt / Kommandeurhaus
17.30 Uhr Gemischter Chor / Kirche St. Johannis
19.00 Uhr Marktende

Sonntag, 11. Dezember

11.00 Uhr Marktbeginn
13.00 Uhr Kasper erzählt: Die Geschichte vom Fischer und seiner Frau / Schadewachten 28
13 – 15 Uhr Geschichte des Johanniterordens – Führung durch die Ausstellung / Promenade 1
14.00 Uhr Schulstunde / Kleine Einführung in die Sütterlinschrift / Pfarrhaus
14.30 Uhr Gemeinsames Weihnachtsliedersingen / Kirchplatz
15.00 Uhr Die drei Spinnerinnen / Hoftheater
15.30 Uhr Das Beste aus dem Biedermeiermarktboten, Lesung / „Gute Stube“ Schadewachten 28
16.00 Uhr Gambenkonzert mit Christiane Gerhardt / Kommandeurhaus
17.00 Uhr Bläserkonzert / Kirche St. Johannis

An beiden Tagen

- Der heilige Nicolaus und Knecht Ruprecht kommen / Kirchplatz
- Guckhäuser gucken / Altstadt
- Basteln – Samstag: Fröbelsterne / Sonntag: Kordeln drehen / Pfarrhaus
- Spinnen (Vorführung) / Pfarrhaus
- Verkauf des Biedermeiermarktboten / Schadewachten 28
- Spielstraße / Schadewachten 28
- Zimtwaffeln mit Werbener Apfelmus und Sanddornpunsch / Schadewachten 28
- Trödelstube / Fabianstraße 10
- Geräuchertes und Gegrilltes, Fleischerei Kiebach, Marktplatz
- Chocolaterie / Seehäuserstr. 12
- Café Lämpel / Kirchplatz 2
- Lammbraten und Bratwürste, Suppen und andere Köstlichkeiten / Kommandeurhaus
- Blaudruck (Vorführung) / Kommandeurhaus

Änderungen vorbehalten!

ALTENZAUNER FORUM FÜR ZEITGESCHICHTE, LITERATUR UND MUSIK – HERRENHAUS ALTENZAUN

Neujahrskonzert: Marcel Mok am Klavier

Das Altenzauner Forum für Zeitgeschichte, Literatur und Musik, des Arneburger Kultur- und Heimatvereines lädt sehr herzlich zum 7. Gutshauskonzert am 7. Januar 2023 um 16 Uhr ein. Im Saal des Herrenhaus Altenzaun, Hofstr. 3, wird Marcel Mok, Student an der Universität der Künste Berlin, für unsere Gäste ein Neujahrskonzert am Klavier spielen. Auf dem Programm stehen Werke von Schubert, Beethoven, Schumann und Prokofiev.

Marcel Mok wurde 1994 in Stuttgart in eine deutsch-taiwanesische Familie hineingeboren. Seine Ausbildung begann er in der Begabtenförderung der Stuttgarter Musikschule bei Romuald Noll sowie bei Bruno Canino und Roberto Plano in Italien.

Verschiedene Professoren begleiteten ihn auf seinem Weg zum Konzertpianisten. Seit 2013 studiert er bei Prof. Klaus Hellwig an der Universität der Künste Berlin, wo er seit 2021 auch sein Konzertexamen fortführte. Ein Auslandstudium bei Prof.

Hortense Cartier-Bresson am „Conservatoire de Paris“ (CNSMDP) gehörte auch dazu.

Über seine klassische Klavierausbildung hinaus, interessiert sich Marcel Mok auch für alte Musik und studierte von 2014 bis 2018 in der Klasse für historische Tasteninstrumente bei Prof. Mitzi Meyerson. Dabei beschäftigte er sich mit historischer Aufführungsspraxis, sowie dem Umgang mit historischen Instrumenten.

Weitere musikalische Impulse konnte er sowohl als Solist und begeisterter Kammermusiker in Meisterkursen bei bedeutenden Musikern und Pädagogen sammeln. Dazu zählen u. a. Konrad Elser, Bernd Goetzke, Eugen Indjic und Andrzej Jasinski, sowie Mitglieder des Artemis, Fauré und Melos Quartetts. Zudem wurde er zu Barenboim Said Masterclasses mit Sir Andràs Schiff eingeladen. Bei Wettbewerben wurde Marcel Mok bereits mit zahlreichen Preisen ausgezeichnet. Dazu zählen erste Bundespreise bei Jugend musiziert, der Gewinn des „Klassikpreis des WDR und der Stadt Münster“, sowie der erste Preis des Bachwettbewerbs in Köthen. Er ist zudem Preisträger des internationalen Rotary Musikpreises in Lindau und des internationalen Klavierpodiums in München. Des Weiteren gewann er die internationalen Wettbewerbe „Pia Tebaldini“ in Brescia und „Città di Caraglio“. 2017 war er Finalist bei den „European New York Young Concert Artist Auditions“. 2019 gewann er beim Wettbewerb „Ton und Erklärung“ den zweiten Preis. Im Finale spielte er Mozarts Klavierkonzert Nr. 23 in A-Dur, KV 488 mit der Deutschen Radiophilharmonie Kaiserslautern Saarbrücken unter der Leitung von Jamie Philips. 2020 erhielt er den Maria-Ladenburger-Förderpreis, welcher erstmalig durch das Cusanuswerk, Familie Ladenburger und der Deutschen Grammophon vergeben wurde. Er wirkte bereits als Juror beim TONALI Wettbewerb in Hamburg mit. Zahlreiche Konzertauftritte in Deutschland, mehreren europäischen Ländern und Asien absolvierte er und nahm an internationalen Festivals und Radioeinspielungen teil. Seine Erfolgsliste ist lang.

Freuen wir uns auf das 7. Gutshauskonzert mit dem Spitzenmusiker Marcel Mok am Flügel. Der Eintritt beträgt 15,00 €. Um eine Anmeldung wird gebeten: Telefon: 039394/829954, Handy: 0178/2587449 oder per E-Mail: Altenzaunerforum@email.de

Adelheid Johanna Preß

VEREIN GUT GE(TH)LINGEN E. V.

Freunde und Miteinander

Wir haben uns als Verein Gut Ge(th)lingen e. V. als Folge einer Leader Machbarkeitsstudie am 17. Juni 2022 gegründet und wollen Mehrgenerationen, Permakulturgarten, alternative Bildungsformen, alte Handwerkskünste, Menschen in Not und vieles mehr fördern und unterstützen. Dabei geht es immer um Freunde und Miteinander.

An den folgenden Terminen gibt es in unserer Party- und Seminarscheune in 39596 Gethlingen Musik, Suppe, leckere Getränke, Miteinander, Kickerturniere und alles was so an gemütlichen Abenden entsteht. Ab 17 Uhr sind wir für Euch da bis openEnd.

- **3. Dezember 2022**
  Riesenflohmarkt, Beginn: 14 Uhr, danach adventliches Beisammensein
- **17. Dezember 2022**
- **31. Dezember 2022**
  Silvesterparty
- **14. Januar 2023**
- **28. Januar 2023**

INFO

Kontakt und Anmeldung unter
info@gutgelingen.de
www.gutgelingen.de

Tourenplan Fahrbücherei

Tour Arneburg

Die Fahrbücherei kommt an folgenden Tagen: 07.12.2022

Arneburg Schule	10:30 – 13:15 Uhr
Krusemark Kindergarten	13:30 – 13:55 Uhr
Hindenburg Breite Str.	14:05 – 14:30 Uhr
Schwarzholz Dorfmitte	14:40 – 14:55 Uhr
Arneburg Bahnhofstr.	15:15 – 16:25 Uhr
Eichstedt Gaststätte	16:45 – 17:15 Uhr
Baben Dorfmitte	17:30 – 17:50 Uhr

Tour Flessau

Die Fahrbücherei kommt an folgenden Tagen: 13.12.2022

Rochau Dorfmitte	12:00 – 12:30 Uhr

Tour Goldbeck

Die Fahrbücherei kommt an folgenden Tagen: 02.12.2022

K. Schwechten Kindergarten	10:30 – 10:50 Uhr
Goldbeck Sekundarschule	11:10 – 13:10 Uhr
Hassel Kindergarten	13:30 – 14:00 Uhr

Tour Groß Garz

Die Fahrbücherei kommt an folgenden Tagen: 20.12.2022

Werben Marktplatz	16:25 – 17:25 Uhr

Tour Iden

Die Fahrbücherei kommt an folgenden Tagen: 15.12.2022

Iden Schule	11:00 – 12:10 Uhr
Rohrbeck Dorfmitte	12:25 – 12:45 Uhr
Busch Dorfmitte	15:20 – 15:35 Uhr
Behrendorf Neubau	15:45 – 16:15 Uhr
Giesenslage Dorfmitte	16:25 – 16:45 Uhr
Sandauerholz Dorfmitte	16:55 – 17:05 Uhr
Büttnershof Dorfmitte	17:15 – 17:30 Uhr

AUS DEM „ALTMÄRKISCHER SAGENSCHATZ“, AUFGEZEICHNET 1908

Altmärkische Volksbräuche zur Weihnachtszeit

Dem an mich getragenen Wunsch nach einem weihnachtlichen Beitrag nachkommend, möchte ich damit gleichzeitig an ein vor 110 Jahren erschienenes altmärkisches Standardwerk erinnern. Nachdem der „Lehrerverband der Altmark“ im Jahre 1908 die zusammengetragene Sammlung „Altmärkischer Sagenschatz“ herausgegeben hatte, arbeitete der Verband an einem Werk über Geschichte, Sitte und Brauchtum. Ebenso wie die „Sagensammlung“ sollte das Werk im volkstümlichen Ton gehalten sein. Ein Werk, das nicht in irgendwelchen Archiven verstaubte und vergilbte, sondern vielmehr auch der schlichteste Landwirt und Arbeiter gern zur Hand nahm, um seine altmärkische Heimat lieb gewinnen zu lassen. Zu diesem auf zwei Bänden konzipierten Werk schrieben fünf Pädagogen und Heimatforscher zahlreiche kostenlose Beiträge. Für die Herausgabe zeichneten sich der Osterburger Rektor Karl Lehrmann (1866–1932) und der Meseberger Lehrer Wilhelm Schmidt (1855–1923) verantwortlich. Die Drucklegung der beiden Bände wurde 1911 durch die Mitglieder des „Altmärkischen Lehrerverbandes“ sowie durch Zuschüsse der Kreis- und Gemeindebehörden finanziert. Unter dem Titel „Die Altmark und ihre Bewohner“ erschien das zweibändige Werk im Januar 1912 im Kommissionsverlag von Ernst Schulze in Stendal. Ein Reprint des raren Buches erfolgte 1981 durch das Zentralantiquariat der DDR Leipzig. Den nachfolgenden Auszug (siehe 2. Band, S. 236–240) veröffentlichte der Rektor Lehrmann in der „Altmärkischen Zeitung – Osterburger Kreisblatt“, Nr. 285, vom 5. Dezember 1926.

Mit Eintritt in den Christmonat beginnt ein poesievoller Hauch Jung und Alt zu umschweben. Der Advent führt uns in einen Kreis der Vorstellungen, den die christliche Phantasie so wundersam verklärt, und der im Gemütsleben unserer Kinder eine Rolle spielt, die der Altgewordene kaum noch recht zu begreifen vermag. Freudige, geheimnisvolle Erwartung beherrscht alle Gemüter. Dazu kommen noch die alten Gebräuche. Der heilige Nikolaus, „Niklas oder Kloas Bur“ zieht als eine vermummte Person in die Häuser abends ein und fragt die Eltern, wie sich die Kinder betragen und ob sie beten können. Fällt ein gutes Urteil, gibt es mancherlei Geschenke, als Äpfel, Nüsse, gebackene Pflaumen, Honigkuchen. Vor ungefähr fünfzig Jahren sah aber Kloas Bur noch anders aus als heute. Die alten Leute in Mieste haben ihn noch gesehen, wie er herumging mit schwarzem Gesicht, einer Strohmütze, einer Glocke, mit der er Haus bei Haus klingelte, und einem Aschenbeutel. Die artigen Kinder erhielten von ihm Broatjen, Hassel- und Wallnöät, die unartigen, die nicht beten konnten, wurden mit dem Aschenbeutel geklopft oder mit der Rute „gestiept“.

In manchen Gegenden ist es wohl noch heute Sitte, den Tag des St. Nikolaus, den 6. Dezember, auf diese oder jene Weise zu feiern. Eine eigentümliche Feier knüpfte sich an diesen Tag in Berkau. Vor der Ablösung der Naturalien bezog der Könnig der Pfarrer aus dem Orte jährlich eine Kornpacht. Am 6. Dezember kam er, um dieselbe von den Bauern zu erheben. Die Pacht mussten dieselben in Natura

zahlen, d. h. jeder musste eine bestimmtes Quantum Korn liefern. Die Bauern brachten alle gehäuften Maße. Das, was nun übrig war, wurde noch besonders geschätzt und verkauft. Den Erlös wandte man an, um dafür Branntwein zu kaufen. Das Bier musste der Pfarrer mitbringen, und zwar stand jedem Familiengliede ein Maß zu. Der Schulzenhof war frei von Abgaben, da er bei der Pachtentrichtung seine Behausung und frei Licht hergeben musste. Jeder brachte sich Lebensmittel mit, oder die Schulzenfrau – natürlich wurde sie dafür bezahlt – sorgte dafür. Wacker wurde geschwatzt, gespielt, gezecht, getanzt bis tief in die Nacht hinein. Oft wurde im Wirtshause dieses Treiben noch fortgesetzt. Noch heute ist das Fest unter dem Namen „Niklasenfest“ bekannt.

In der Weihnachtszeit stellten früher die Kinder abends Körbe auf den Tisch, und am anderen Morgen waren sie gefüllt. Dann sang man: „Eins, zwei, drei und vier: Mutter pust‘ die Lampe aus, der Weihnachtsmann ist hier. Fünf, sechs, sieb‘n und acht: Mutter steck sie wieder an, was hat er uns gebracht?“ Auch heute noch herrscht in manchen Orten der Brauch, dass die Kinder am Abend einen Schuh oder einen Pantoffel in das Fenster stellen, damit der Weihnachtsmann über Nacht etwas hineinlege. Für die Kinder wurden von alters her zu Weihnachten Kuchen gebacken in Gestalt von Hasen, Hirschen, Schweinen, Pferden und anderen Tieren; dieselben wurden auch an den Baum gehängt.

Elf Tage vor Weihnachten hört man in den Straßen des Dorfes Schollene zur Abendzeit ein „Tuten und Dudeln“, das bei dem Uneingeweihten ein leises Grauen erregen muss. Fragt man nach der Ursache desselben, so erhält man die Antwort: „Der Schäfer tutet die elf Stufen bis Weihnachten.“ Diese Sitte, auf einem Horn zu blasen und „das Weihnachtsfest anzututen“, besteht auch noch in einigen anderen Dörfern des Havelwinkels. In früheren Jahren knallten bei diesen Umzügen auch die Dorfjungen mit langen Peitschen. Am Heiligabend geht der Hirte dann von Haus zu Haus und sammelt Gaben ein.

Ist der Heilige Abend herangekommen, dann rufen in Stadt

und Dorf die Weihnachtsglocken zur Christ-Vesper. Die Kirchgänger gehen in das hellerleuchtete Gotteshaus und scharen sich um den strahlenden Christbaum. Aus dem Munde der Kinder erschallen die schönen Weihnachtslieder, und alle lauschen in tiefer Andacht der Ansprache des Geistlichen. – Schon seit einer längeren Reihe von Jahren besteht in Bismark die schöne Sitte, dass unmittelbar nach der Christfeier vom Turm der Choral „Vom Himmel hoch, da komm ich her“ geblasen wird. In Behnsdorf werden nach der Christfeier drei Pulse geläutet. In den Zwischenpausen singen die jungen Leute, die das Läuten besorgen, verschiedene Choräle vom Turme herab. Nach der Christ-Vesper findet in vielen Familien die Weihnachtsbescherung statt, in anderen wird am Heiligen Abend der Christbaum ausgeschmückt. Frühmorgens in der Christnacht ertönt von allen Türmen der Kirchen herab feierliches Glockengeläut. In Siestedt findet sich noch die Sitte, die früher überall üblich war, dass die jungen Leute nach jedem Pulse einen Weihnachtsgesang singen. Während die Glocken läuten, wird auch in manchen Häusern beschert.

Wenn zur Weihnachtszeit die Tage anfangen wieder länger zu werden, dann atmet der Landmann auf, ihm däucht der schlimmste Teil des Winters vorüber zu sein. Deshalb feierten schon die alten Germanen zur Zeit der Wintersonnenwende das fröhliche Julfest. Demselben folgten die heiligen Zwölfnächte, in denen die Götter der Erde nahten oder auf ihr wandelten. Noch heute nennt man die Tage zwischen Weihnachten und Heiligen Drei Könige (6. Januar) die Zwölfe. In diesen Nächten zeigt sich ganz besonders der wilde Jäger, „Helljäger“ genannt. Mit lautem Jagdgeräusch und

Hundegekläff zieht er durch die Luft. Wird man von ihm überrascht, so muss man suchen, sich hinter einem Kreuzweg zu bergen; denn diesen vermag er nicht zu überschreiten. An diese Zeit knüpft sich außerdem noch mancherlei Aberglaube; wenngleich derselbe stark im Abnehmen begriffen ist, so ist er doch noch nicht ganz ausgestorben. Hierher gehört, dass in vielen Häusern während der Zeit keine Hülsenfrüchte gekocht werden, weil sonst diejenigen, die solche Speisen genießen, im Laufe des Jahres viel mit Geschwüren geplagt werden. Zwischen Weihnachten und Neujahr wird nicht gewaschen, auch darf keine Wäscheleine in der Behausung sitzen bleiben, sonst stirbt jemand aus dem Hause. Manche Leute lassen vom Backen vor Weihnachten kein Gerät, als Brotschieber, Ofenkrücke, Ofenwischer, während dieser Tage im Freien stehen, damit böse Mächte nicht den Segen davon hinwegnehmen. Füttert der Knecht die Pferde am Weihnachtsmorgen mit in der Christnacht gestohlenem „Braunkohl“, so gedeihen sie gut; dagegen werden die Pferde dessen, dem man den Kohl entwendet hat, abmagern. Wer am Abend vor Weihnachten sieben Sachen stiehlt und nicht dabei gefasst wird, der kann das ganze Jahr hindurch ohne jede Gefahr stehlen. Dagegen suchen sich die Leute zu schützen, indem sie an diesem Abend in Stall und Scheune allerlei Schneidewerkzeuge, wie Sensen, Beile, Äxte, Messer usw. legen, damit sich der Dieb mit denselben verwunde. Will man reichlich Obst ernten, so muss man am Weihnachtsmorgen die Obstbäume vor Sonnenaufgang schütteln und dabei sprechen: „Bäumchen, wach‘ auf, das Christkind ist da!“ oder man steckt am Christmorgen einen Pfennig oder sonst eine Münze in die Rinde des Baumes. Noch heute hängt man hier und da Strohkränze an die Obstbäume mit den Worten: „Das schenke ich Dir!“ und bindet Strohseile um dieselben, damit diese im nächsten Jahre reiche Frucht tragen. – Am Abend vor Weihnachten und Neujahr wird in den Gärten geschossen. Wahrscheinlich ist dieser Brauch darauf zurückzuführen, dass man durch möglichst starkes Geräusch die bösen Gewalten hat verscheuchen wollen. Um das Vieh gegen Hexerei zu schützen, wirft man in manchen Ortschaften am Weihnachtsmorgen Feuerbrände in den Brunnen und in den Wassertrog. – Von alters her durfte während der „Zwölfe“ kein Dünger aus den Ställen gebracht oder auf den Acker gefahren werden; denn um diese Zeit sind die Wölfe gerade am schlimmsten, und sie würden durch den Geruch frischen Düngers herbeigelockt werden.

Aus demselben Grunde wurde in den ersten sechs Tagen der „Zwölfe“ nicht gesponnen, damit die Wölfe nicht in die Ställe einbrechen sollten. Unsere Vorfahren scheinen demnach vor den Wölfen sehr in Furcht gewesen zu sein, namentlich zur Winterzeit, weshalb sie auch durch besondere Schutzvorrichtungen die Viehställe gegen die Einbrüche dieser Untiere sicherten. So fand man vor einigen Jahren in Molitz beim Abbruch eines alten Stalles unter dem Fundament einen Zaun, der, tief in die Erde hineingehend, einst zum Schutze gegen die Wölfe dort angebracht worden war, damit dieselben nicht in den Stall eindringen konnten, wenn sie sich etwa einen Gang unter dem Fundamente hindurch hätten machen wollen. – Stellenweise werden die Tiere in den „Zwölften“ nicht bei ihrem wirklichen Namen genannt, man sagt statt Ratte „Langschwanz“, statt Maus „Böänlöper“ (Bodenläufer) oder gebraucht ähnliche Umschreibungen.

Die zwölf Nächte gehören zu jenen Schicksalszeiten, die nach uraltem Volksglauben für die Zukunft des Menschen bestimmend sind. Die Träume, die man in diesen Nächten hat, sollen der Reihe nach für die kommenden zwölf Monate von besonderer Bedeutung sein, und bezüglich des Wetters gilt der alte Satz: „Wie sich das Wetter von Christtag bis zum heiligen Dreikönig erhält, so ist das ganze Jahr bestellt.“ Als besonders wichtig gelten die drei Heilignächte, d. h. Christ-, Neujahrs- und Dreikönigabend. „Wenn die Christnacht hell und klar, folget ein gesegnet Jahr.“ „Fällt Weihnacht in den Vollmond, gibt‘s ein Jahr, das sich lohnt“. „Grüne Weihnachten, weiße Ostern!“. „Grünen am Christtag Feld und Wiesen, wird sie Ostern Frost verschließen.“ „Ist Weihnachten warm und lind, gibt‘s zu Ostern Schnee und Wind.“ – Auch für Tod und Leben sind die Zwölfe bedeutungsvoll. Stirbt jemand in dieser Zeit aus einer Gemeinde, so ereilt im Laufe des Jahres zwölf Personen der Tod. Wessen Schatten beim Anzünden des Weihnachtsbaumes keinen Kopf zeigt, muss in dem folgenden Jahr sterben.

Christian Falk

AUSSCHREIBUNG

Grundstück zu verkaufen

Die Hansestadt Werben beabsichtigt, das bebaute Grundstück Akazienweg 6 in der Hansestadt Werben, OT Berge – Flurstück 42/5, Flur 4, Gemarkung Berge zu verkaufen.

- **Grundstücksgröße: 6.700 m²**
- **6 Wohneinheiten – davon 2 vermietet**
- **Teilfläche Garten mit jährlicher Kündigungsfrist verpachtet**
- **Wohnfläche ca. 380 m²**
- **unsaniert**
- **Baujahr ca. 1912**
- **ein Teil eines Teiches ist auf dem Grundstück vorhanden**

Lage:
Die Hansestadt Werben (Elbe) ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck am Rande der Altmark im Landkreis Stendal.

Die Kindertagesstätte „Storchennest“ befindet sich in der Hansestadt Werben.

Die nächste Grundschule befindet sich in Iden (ca. 9 km) und Arneburg (ca. 21 km), ein Allgemeinmediziner praktiziert tageweise in der Hansestadt Werben.

Die Hansestädte Stendal, Osterburg und Havelberg (ca. 9 km) liegen in der Nähe und bieten Einkaufsmöglichkeiten und zusätzliche medizinische Versorgung.

Die Nähe zur Elbe und die fast unberührte Natur bilden eine idyllische Landschaft, die den Beobachter dazu einladen, auf den Wegen durch dieses Gebiet die Ruhe zu genießen.

Gebote mit Angabe der beabsichtigten Nutzung können bis zum 20. Januar 2023 in verschlossenem Umschlag an die folgende Anschrift gesendet werden:
Hansestadt Werben
Verbandsgemeinde
Arneburg-Goldbeck
Zentrale Dienste/Gebot
Akazienweg 6
An der Zuckerfabrik 1
39596 Goldbeck
– bitte nicht öffnen –

INFO
Für die Besichtigung des Grundstückes vereinbaren Sie bitte mit Frau Lindau – Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck –Telefon 039388/97141 einen Termin.

WOHNUNGEN ZU VERMIETEN

GEMEINDE IDEN

Iden, Neue Straße
- 1-Raum-Whg.: 29,73 m², Grundmiete: 4,20 €/m², Fernwärme
- 2-Raum-Whg.: 45,47 m², Grundmiete: 4,09 €/m², Fernwärme
- 3-Raum-Whg.: 59,98 m², Grundmiete: 4,09 €/m², Fernwärme

Iden, Schmiedeweg 3
- 2-Raum-Whg.: 44,80 m², Grundmiete: 4,00 €/m², Fernwärme
- 3-Raum-Whg.: 54,70 m², Grundmiete: 4,09 €/m², Fernwärme

Iden, An der Feldbreite 8 – 11
- 2-Raum-Whg.: 39,05 m², Grundmiete: 3,50 €/m², Fernwärme
- 3-Raum-Whg.: 55,68 m², Grundmiete: 4,00 €/m², Fernwärme

Iden OT Rohrbeck, Walslebener Str. 7
- 3-Raum-Whg.: 55,80 m², Grundmiete: 4,50 €/m² mit Einbauküche, Erdgasheizung

GEMEINDE HOHENBERG-KRUSEMARK

Hohenberg-Krusemark, Hauptstraße 33
- 1-Raum-Whg.: 30,45 m², Grundmiete: 4,35 €/m², Erdgasheizung

Hohenberg-Krusemark, Hauptstraße 46
- Gewerberäume mit Einbauküche ca. 150 m², Miete nach Vereinbarung, Erdgasheizung

Hindenburg, Werbener Straße 7
- 3-Raum-Whg.: 78,82 m², Grundmiete: 4,00 €/m², Erdgasheizung

Osterholz, Am Deich 8
- 4-Raum-Whg.: 70,44 m², Grundmiete: 4,00 €/m², Flüssiggasheizung

HANSESTADT WERBEN

Hansestadt Werben, Behrendorfer Straße 14 – 16
- 2-Raum-Whg.: 45,24 m², Grundmiete: 4,50 €/m², Erdgasheizung
- 3-Raum-Whg.: 58,76 m², Grundmiete: 4,50 €/m², Erdgasheizung

Weitere Wohnungen in Behrendorf und Giesenslage auf Anfrage!

In der Gemeinde Hohenberg-Krusemark sowie der Hansestadt Werben ist eine Mietkaution in Höhe von zwei Monatsgrundmieten zu hinterlegen.

INFO
Bitte informieren Sie sich telefonisch oder kommen Sie zu einem persönlichen Gespräch in mein Büro:

Kaufmännische Dienstleistungen Franka Seehaus
Lindenstraße 11
39606 Iden
Telefon: 039390/917 321
E-Mail: franka_seehaus@gmx.de

Sprechzeiten:
Dienstag und Donnerstag
8.00 Uhr – 14.00 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung

SERVICE

Sprechzeiten in der Verbandsgemeinde

MO	keine Sprechzeit
DI	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr
MI/FR	09:00 – 12:00 Uhr
DO	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr

EINWOHNERMELDEAMT

MO/MI/FR	keine Sprechzeit
DI	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr
DO	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr

Achtung: Ab 01.01.2023 geänderte Sprechzeiten in der gesamten Verwaltung:

ALLGEMEINE SPRECHZEITEN

MO/MI	nach Vereinbarung
DI	08:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 17:30 Uhr
DO	08:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr
FR	08:00 – 12:00 Uhr

STADTBÜRO HANSESTADT WERBEN (ELBE)

✆ 039393/217
Montag, 05.12.2022 / 09.01.2023, 10:00 – 13:00 Uhr, Einwohnermeldeamt

SCHIEDSSTELLE ARNEBURG-GOLDBECK

Die nächsten Sprechstunden der Schiedsstelle der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck finden am **Dienstag**, **06.12.2022 und 03.01.2023** von 17:00 bis 18:00 Uhr im Verwaltungsamt Goldbeck statt. Ansprechpartner der Schiedsstelle ist Frau Angelika Wichmann, außerhalb der Sprechzeit unter Tel.: 039390-939950 oder 01520-7163623 zu erreichen.

ERREICHBARKEIT DER POLIZEISTATION

Sitz: Arneburg, Breite Str. 15
✆ 039321/518-23
Fax 039321/518-18
PHM Behrend ✆ 0151/74307100,
PHM Treu ✆ 0151-74307099

Erreichbarkeit und Zuständigkeit im Rathaus Arneburg

BÜRGERDIENSTE UND GEMEINDEENTWICKLUNG

Fachbereich Bürgerdienste und Gemeindeentwicklung
Fachbereichsleiterin – Planung, Stadtsanierung, Hochbau/Tiefbau:
Frau Kuhlmann, s.kuhlmann@arneburg-goldbeck.de ✆ 039321/518-40

BÜRGERDIENSTE

Teamleiter Bürgerdienste:
Herr Deutsch, d.deutsch@arneburg-goldbeck.de ✆ 039321-518-46
Feuerwehren
Frau Gruber ✆ 039321/518-45
Ordnungsbehördliche Aufgaben, Veranstaltungen
Frau Hack ✆ 039321/518-47
Anmeldung Kitas und Horte
Frau J. Stamm ✆ 039321/518-22
Bürgerdienste Einwohnermeldeamt, Fundbüro
(nur zu den Sprechzeiten besetzt):
Frau Ratajski
einwohnermeldeamt@arneburg-goldbeck.de ✆ 039321/518-30
Tourismusbüro:
Frau Jordan, tourismus@arneburg-goldbeck.de ✆ 039321/518-17

GEMEINDEENTWICKLUNG

Teamleiterin Gemeindeentwicklung/Beitragserhebung:
Frau Fleschner, k.fleschner@arneburg-goldbeck.de ✆ 039321/518-21
Hochbau, Dorferneuerung
Herr Ulbrich ✆ 039321-518-43
Vergabestelle, Tiefbau
Herr Bethge ✆ 039321-518-33
Allgemeine Bauverwaltung, Fähren, Sportboothafen
Frau Bösner ✆ 039321-518-41
Allgemeine Bauverwaltung, Friedhof, Archiv:
Herr Nix ✆ 039321-518-41

Erreichbarkeit und Zuständigkeit im Verwaltungsamt in Goldbeck

www.arneburg-goldbeck.de, ✆ 039388/971-0, Fax: 039388/971-69

Verbandsgemeindebürgermeister:
Herr Schernikau, r.schernikau@arneburg-goldbeck.de ✆ 039388/971-10
Sekretariat:
Frau Glaw ✆ 039388/971-11
sekretariat@arneburg-goldbeck.de

STEUERUNGSUNTERSTÜTZUNG

Steuerungsunterstützung Teamleiter:
Rechtsangelegenheiten
Herr Aßmuß ✆ 039388/971-30
marco.assmuss@arneburg-goldbeck.de
Allgemeine Verwaltung, Sitzungsdienst:
Frau Konert ✆ 039388/971-23
Allgemeine Verwaltung, Sitzungsdienst, Wahlen:
Frau Ratajski ✆ 039388/971-23
Personal/Gehalt/AGH/Amtsblatt:
Frau K. Stamm, Frau Ehrenberg ✆ 039388/971-40
amtsblatt@arneburg-goldbeck.de
Wirtschaftsförderung/ Förderberatung/Öffentlichkeitsarbeit
Herr Beiersdörfer ✆ 039388-971-50

Bürgerdienste – Einwohnermeldeamt/Fundbüro:
Frau Stock ✆ 039388/971-33
einwohnermeldeamt@arneburg-goldbeck.de
Bürgerdienste – Standesamt:
Frau Fanta ✆ 039388/971-31
Bürgerdienste – Hunde/Gewerbe/Märkte
Herr Rottstädt ✆ 039388-971-25

FINANZEN UND ZENTRALE DIENSTE

Fachbereichsleiterin:
Frau Hoedt, d.hoedt@arneburg-goldbeck.de ✆ 039388/971-20
Teamleiterin Finanzen/Kassenleiterin:
Frau Dähnrich, a.daehnrich@arneburg-goldbeck.de ✆ 039388/971-21
Vollstreckung:
Frau Dietrich ✆ 039388-971-60
Kasse:
Frau Sandel ✆ 039388-971-22
Geschäftsbuchhaltung:
Frau Fichte ✆ 039388-971-32
Steuern/Datenschutz:
Frau Drechsel ✆ 039388/971-12
Doppik/Kalkulation:
Herr Böker ✆ 039388/971-24

ZENTRALE DIENSTE

Teamleiterin Zentrale Dienste, Liegenschaften/Kommunalvermögen:
Frau Lindau, k.lindau@arneburg-goldbeck.de ✆ 039388/971-41
Systemadministrator/Schwimmbad:
Herr Sommer ✆ 039388-971-26
Gebäudemanagement/Schwimmbad:
Frau Zander ✆ 039388-971-34
Allgemeine Verwaltung, Schulen/Versicherungen, Beschaffung
Frau Glomm ✆ 039388-971-13